

Berlin, 14. Dezember 2022

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdew.de](http://www.bdew.de)

## Stellungnahme

# zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

vom 7. Dezember 2022

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung und Zusammenfassung .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Änderungsvorschläge im Einzelnen .....</b>	<b>6</b>
2.1	Gesetzlicher Rolloutstart statt Markterklärung, §§ 30, 31 und 45 .....	6
2.1.1	Freiwilliger Rolloutstart für Anlagen bis 100.000 kWh möglich, §§ 30 und 31 .....	7
2.1.2	Rolloutquoten für die meisten Fälle machbar - Ausnahme: Anlagen ab 100 kW und über 100.000 kWh, § 45 .....	8
2.1.3	Verweisfehler korrigieren und sinnvoll Regelung für Neuanlagen treffen, § 30 Abs. 4 .....	8
2.1.4	Abrechnung aller modernen Messeinrichtungen muss bei mehreren Anwendungsfällen bei einem Anschlussnutzer möglich sein, § 30 Abs. 5 .....	9
2.2	Umfang des agilen Rollouts erweitern und konkretisieren, § 31 .....	10
2.3	Systematik und Höhe der Preisobergrenzen, § 30 .....	12
2.3.1	Absolute Höhe der Preisobergrenzen und ihre Anpassung, §§ 30 und 33 .....	12
2.3.2	Schuldner der Preisobergrenze und Aufteilung ab 2024, § 7 Abs. 1, §§ 3 und 34 .....	13
2.3.3	Anteilige Kostenübernahme durch den Netzbetreiber, §§ 7 und 30 ..	15
2.4	Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen, § 32 .....	16
2.5	Standard- und Zusatzleistungen – Klarstellungen erforderlich, §§ 34 und 35 .....	17
2.5.1	Keine Erweiterung der Standardleistung ohne Änderung der Preisobergrenze und Prüfung der Erforderlichkeit, § 34 Abs. 1 Nr. 4 ..	17
2.5.2	Zusatzleistung ohne Verpflichtung des Antragsberechtigten müssen freiwillig sein, § 34 Abs. 2 Nr. 11 .....	18
2.5.3	Umfang und Startzeitpunkt des Anspruchs auf vorzeitige Ausstattung, § 34 Abs. 2 Nr. 1 .....	19

2.5.4	Erforderlichen Umfang der Steuerung als Zusatzleistung näher und einheitlich definieren, § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6.....	22
2.5.5	Keine Selbstvornahme des Einbaus moderner Messeinrichtungen, § 34 Abs. 2 Satz 3 MsbG.....	23
2.6	Vorerst keine Preisobergrenzen für verpflichtende Zusatzleistungen, sondern angemessenes Entgelt, § 35.....	24
2.6.1	Unterschiedliche Zusatzleistungen erfordern unterschiedliche Vergütung.....	25
2.6.2	Zusatzleistungen nur zum Teil mit Messentgelt mit Preisobergrenze vergleichbar.....	25
2.6.3	Bestimmten Zusatzleistungen liegen keine Preisobergrenzen zugrunde, § 34 Abs. 2 Nr. 7 und 8.....	26
2.6.4	Umfangreiche Datenübermittlung muss kostendeckend erfolgen, § 34 Abs. 2 Nr. 10.....	27
2.6.5	Anrechnung von nach § 34 ausgestatteten Messstellen in § 35 Abs. 3 systematisch sachfremd – Regelung in § 45 sinnvoller.....	27
2.7	Rolloutfristen müssen erfüllbar sein – auch für RLM, § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe c).....	28
2.8	Auffangmessstellenbetreiber.....	29
2.9	Wettbewerbliche Tätigkeit grundzuständigen Messstellenbetreiber ermöglichen, § 3 Abs. 5.....	30
2.10	Lücken in der Übergangsregelung schließen, § 19 Abs. 5.....	31
2.11	Technische Mindestanforderungen des BSI.....	33
2.11.1	Neubewertung des Sicherheitsniveaus und der Sicheren Lieferkette (SiLKe).....	33
2.11.2	Standardisierung auch für die Schnittstellen zum Smart-Meter-Gateway vorantreiben - TR-03109-5.....	35
2.11.3	Mindestanforderungen nach § 21 müssen auch für Bündelung über mehrere Netzanschlüsse hinweg gelten.....	35
2.12	Ausstattungspflicht und freie Wahl des Messstellenbetreibers, § 36.....	35

2.12.1	Ausstattungspflicht mit angemessener Frist für dritte Messstellenbetreiber .....	36
2.12.2	Kein Rückbau von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen .....	36
2.13	Änderungen im EEG .....	37
2.14	Vereinfachung des Eichrechts für Smart-Meter-Gateways jetzt.....	38
2.14.1	Zeitgemäße Visualisierung ermöglichen, § 61 .....	40
2.15	Sonstiges .....	41

## 1 Einleitung und Zusammenfassung

Seit Jahren setzt sich der BDEW dafür ein, den Rollout zu beschleunigen und praxistauglicher zu machen. Dazu erforderlich sind klar in der Praxis umsetzbare Gesetzesregelungen und eine konsequente Entbürokratisierung der zahlreichen komplexen Einzelaspekte des Messstellenbetriebs. Um dies zu erreichen, müssen die Messstellenbetreiber über einen breiteren Handlungsspielraum als bisher verfügen und die Wirtschaftlichkeit der Aufgabe sichergestellt sein. Das Ziel und die Rahmenbedingungen müssen feststehen und vereinfacht werden, damit die Messstellenbetreiber flexibler auf aktuelle Anforderungen reagieren können.

Der nun vorliegende Referentenentwurf wird dem leider nur zu einem kleinen Teil gerecht. Er schafft zwar einerseits Rechtssicherheit, flexibilisiert den Rollout und schafft Raum für die schrittweise Einführung intelligenter Messsysteme und der Funktionen, die diese Technik bietet. Das begrüßt der BDEW ausdrücklich.

Andererseits fehlt aber eine fundierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Dies gilt für die sehr komplizierten Vorschläge zur Aufteilung der Kosten auf die Beteiligten und für die sich ggf. anschließende Bündelung der Preisobergrenzen für verschiedene Anwendungsfälle. Beides bedeutet mehr Regulierung und macht den Messstellenbetrieb nun deutlich unübersichtlicher, da mit noch mehr Beteiligten in noch kleinteiligeren Schritten abgerechnet werden muss. Auch die vielfältigen Informationspflichten bleiben vollständig erhalten und es werden zusätzlich neue Fristen wie die 50-Prozent-Quote eingeführt. Auch die Chance zu einer deutlichen Vereinfachung des Messstellenbetriebs durch eine Modernisierung der eichrechtlichen Vorschriften wird – anders als angekündigt – verpasst.

Besonders unverständlich ist die unnötig kurze Frist von vier Werktagen für die Erstellung einer schriftlichen Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung. Gerade dieses Gesetz litt von Anfang an darunter, dass es die praktische Umsetzung durch die Unternehmen im Markt nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist daher aus Sicht der Branche völlig unverständlich, warum für den Neustart keine ausführliche Befassung ermöglicht wird. Der BDEW versteht darunter alles andere als die angekündigte ausreichende Zeit, um den Entwurf und seine neuen Vorschläge fundiert zu diskutieren. Bei dem Gesetz handelt es sich – wie Wirtschaftsminister Habeck es im Rahmen der dena-Veranstaltung am 20. Oktober 2022 selbst dargestellt hat – nicht um Krisengesetzgebung. Nachdem der Rollout nun fast ein Jahr unnötig zum Erliegen gekommen ist und der Referentenentwurf völlig neue und bisher nicht diskutierte Aspekte enthält, sollte das BMWK sich an das angekündigte Vorgehen halten und ausreichende Diskussion mit den Marktteilnehmern und Verbänden vorsehen. Eine Kabinettsbefassung noch in diesem Jahr halten wir für übereilt.

## Die wichtigsten Forderungen des BDEW sind:

- Erweiterung und Konkretisierung des **agilen Rollouts** erforderlich (Verbrauchsanlagen bis zu 100.000 kWh und gerade auch, wenn die Steuerung technisch möglich ist)
- **Priorisierung von Einbaufällen** muss möglich bleiben – Einbau eines intelligenten Messsystems auf Kundenwunsch für optionale Einbaufälle erst ab 2026 in Viermonatsfrist
- **Aufteilung der Preisobergrenze** insgesamt ab 1. Januar 2024
- Erhöhung der Wirtschaftlichkeit für Messstellenbetreiber durch Festlegung des **Nettopreises ab 2024** für die aufgeteilte Preisobergrenze (z.B. 20 Euro netto für den Anschlussnutzer)
- **Keine** gesetzliche Vorgabe von **Preisobergrenzen in Prozent für Pflichtzusatzleistungen**, da Einmalzahlungen teils sachgerechter sind (vorzeitiger Einbau), der Umfang der Leistungen zum Teil noch nicht feststeht oder keine anwendbaren Preisobergrenzen vorliegen (Submetering Heizkosten)
- **Keine „Selbstvornahme“** des Einbaus moderner Messeinrichtungen
- Die Regelung zum **Auffangmessstellenbetreiber** birgt die Tendenz zur Monopolbildung und ist für den betroffenen Auffangmessstellenbetreiber in der vorliegenden Form nicht umsetzbar
- Gute Ansätze bei der Änderung **technischer Mindestanforderungen** - weitere Konkretisierung erforderlich
- **Anpassung des Eichrechts** im Entwurf verpasst und nachzuholen: keine Begrenzung der Eichfrist für Gateways, keine Nacheichung und landesindividuellen Freigaben bei Softwareupdates
- **Keine umfangreicheren Vorgaben für die netzdienliche Steuerung von Anlagen über 25 bis 100 kW** vor Einbau eines iMSys im EEG

## 2 Änderungsvorschläge im Einzelnen

### 2.1 Gesetzlicher Rolloutstart statt Markterklärung, §§ 30, 31 und 45

Die vorgesehenen Regelungen zum Rolloutstart und zur Umsetzung der Steuerungen sind wesentlich flexibler als bisher. Der Rollout kann zumindest mit Inkrafttreten des Gesetzes starten. Das begrüßt der BDEW. Diese Regelung schafft deutlich mehr Rechtssicherheit.

Insgesamt muss der Rollout aber wie bisher priorisierbar sein für die Anwendungsfälle, die das Gesetz nun über die neue Kostenaufteilung in den Vordergrund rückt – die Digitalisierung des Netzes. Die Absenkung der dem Anschlussnutzer entstehenden Kosten führt im

Zusammenspiel mit der neu eingeführten 4-Monatsfrist für den vorzeitigen Einbau eines intelligenten Messsystems auf Kundenwunsch dazu, dass eine Priorisierung des Rollouts zumindest in der Anfangszeit unmöglich ist. Die Messstellenbetreiber können so ihren Rollout nicht strukturiert und effizient planen.

Daher schlägt der BDEW ein **stufenweises Vorgehen** vor:

1. Die Aufteilung der Preisobergrenzen sollte ab 2024 gelten. Dabei sind ab diesem Zeitpunkt die Preise als Nettopreise vorzusehen. Für den Anschlussnutzer ergäbe sich dadurch trotzdem eine deutliche Kostenreduzierung und der Messstellenbetreiber erhielt zu diesem Zeitpunkt zumindest einen teilweisen Ausgleich für den seit 2016 gestiegenen Aufwand und die Inflation.
2. Die Zusatzleistungen inklusive des vorzeitigen Einbaus eines intelligenten Messsystems sollten verpflichtend erst bei Start des Pflichtrollouts ab 2025 zu erbringen sein. Das gilt auch, wenn der agile Rollout bereits gestartet worden ist, wie dies im Gesetz bereits angelegt ist.
3. Die 4-Monatsfrist für den Einbau eines intelligenten Messsystems sollte für Einbaufälle, die keine Pflichteinbaufälle sind, erst ab 2026 gelten.

Für den vorgezogenen Einbau eines intelligenten Messsystems sollte darüber hinaus keine prozentuale Vorgabe, sondern die Erhebung eines angemessenen einmaligen Entgelts möglich sein, das die Kosten des vorgezogenen Einbaus widerspiegelt.

### **2.1.1 Freiwilliger Rolloutstart für Anlagen bis 100.000 kWh möglich, §§ 30 und 31**

Positiv zu bewerten ist vor allem, dass die Markterklärung und damit eine Quelle erheblicher Rechtsunsicherheit entfällt. Positiv ist auch die Idee, dass in einer Übergangszeit über das intelligente Messsystem gesteuert werden kann, aber nicht muss.

Diese Möglichkeit schafft die Regelung zum „agilen“ Rollout nach dem derzeitigen Wortlaut allerdings nur zum Teil. Bei Anlagen bis 25 kW und bei Verbrauchern bis 20.000 kWh könnte der Rollout bereits erfolgen, auch wenn noch nicht alle Funktionen wie bspw. das Steuern und Schalten genutzt werden können (siehe dazu auch Punkt 2.2).

Die Rolloutpflicht soll erst ab 2025 bestehen. Der BDEW plädiert schon seit fast einem Jahr für die Veröffentlichung einer Markterklärung und den Rolloutstart für alle nicht steuerbaren Verbrauchsanlagen bis 100.000 kWh Jahresverbrauch und ungesteuerte Erzeugungsanlagen bis 25 kW. Für diese Rolloutgruppen spräche auch nichts gegen den früheren verpflichtenden Rollout. In der Kombination mit dem agilen Rollout und den zu erbringenden Zusatzleistungen ist die nun gewählte Option allerdings am einfachsten umzusetzen und daher insgesamt zu

begrüßen. Eine Übergangsfrist sollte wie im Gesetz vorgesehen für die Steuerung bzw. den Pflichtrollout für Anlagen mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh bestehen.

### **2.1.2 Rolloutquoten für die meisten Fälle machbar - Ausnahme: Anlagen ab 100 kW und über 100.000 kWh, § 45**

Der Entwurf sieht weitere Quoten vor, die der grundzuständige Messstellenbetreiber zu erfüllen hat. Der Rollout für Anlagen bis 100 kW und Verbrauchsanlagen bis 100.000 kWh Jahresverbrauch soll bis 2030 abgeschlossen sein. Die Ziele sind nach Einschätzung des BDEW realistisch und werden gegebenenfalls sogar von der zu erwartenden Nachfrage überholt. Ob die mit dem Rollout verknüpften Ziele erreicht werden, hängt allerdings auch davon ab, welche Anlagen bzw. Messstellen in dieser Zeit ausgerüstet werden. Bleiben die Regelungen zum vorgezogenen Einbau von intelligenten Messsystemen unverändert, werden diese Messstellen vorrangig bedient werden müssen. Ein strukturierter Rollout, der die Pflichteinbaufälle zuerst bedient, wäre dann jedenfalls für den Startzeitraum in der Praxis nicht mehr möglich.

Für Anlagen über 100 kW und Verbrauchsanlagen über 100.000 kWh sieht das Gesetz vor, dass der Rollout 2025 starten kann, spätestens muss er aber 2028 starten. Wie schon bei der jetzt geltenden Fassung des MsbG wird hier eine Frist festgelegt für eine Technik, die bisher nicht existiert. Die Vorgabe solcher festen Fristen ohne existierende Technik ist bereits im MsbG 2016 gescheitert. Dieser Fehler sollte nicht wiederholt werden. Daher sollten hier entweder **keine festen Fristen vorgegeben** werden. Mindestens sind aber ähnlich wie bei der sternförmigen Marktkommunikation Regelungen vorzusehen, die die Freigabe bzw. Verlängerung durch das BSI und die Bundesnetzagentur ermöglichen.

### **2.1.3 Verweisfehler korrigieren und sinnvoll Regelung für Neuanlagen treffen, § 30 Abs. 4**

§ 30 Abs. 4 MsbG-E korrigiert den Fehler in der bestehenden Grundlage – § 31 Abs. 4 MsbG – nicht und ist außerdem durch den nicht geänderten Verweis fehlerhaft geworden. § 30 Abs. 3 Nr. 4 existiert nicht mehr.

Der Verweis war auch schon zuvor nicht sinnvoll. Eine Anlage, die ohne Zweifel nach ihrer Konfiguration deutlich mehr als 2.000 bzw. jetzt 3.000 kWh, also beispielsweise 30.000 kWh im Jahr, verbrauchen wird und auch in der Abwicklung durch den Lieferanten und den Netzbetreiber so eingeordnet wird, kann schon deshalb nicht in der niedrigsten Verbrauchsgruppe starten, weil es sich dabei ggf. um einen Pflichteinbaufall handelt. Daher sollte bei Neuanlagen oder Anlagen, bei denen keine drei Jahresdurchschnittsverbräuche vorliegen, die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers maßgeblich sein. Im Übrigen sollte der Wert gelten, auf den sich die Parteien einigen und der die tatsächlichen Umstände angemessen mit einbezieht.

#### 2.1.4 Abrechnung aller modernen Messeinrichtungen muss bei mehreren Anwendungsfällen bei einem Anschlussnutzer möglich sein, § 30 Abs. 5

Kommen mehrere Anwendungsfälle bei einem Anschlussnutzer zusammen, müssen für jede intelligente Messeinrichtung und die Datenübermittlung mindestens 20 Euro abgerechnet werden können. Jede angebundene Messeinrichtung (intelligentes Messsystem) geht deutlich über den Funktionsumfang einer modernen Messeinrichtung hinaus. Dies hat zur Folge, dass hinsichtlich dieser modernen Messeinrichtungen mehr Leistung als für einfache moderne Messeinrichtungen für deutlich weniger Kosten (nur 10 Prozent der höchsten einschlägigen fallbezogenen Preisobergrenze statt 20 Euro) erbracht werden müssten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kosten des Anschlussnutzers bei der vorgesehenen Übernahme des Großteils der Preisobergrenze durch den Netzbetreiber bereits erheblich sinken.

Die vorgeschlagene Änderung sieht auch keine Regelung vor, wer die zusätzlichen Kosten zu tragen hat. Nach Auffassung des BDEW sollte dies der Anschlussnutzer bzw. der Lieferant sein, der den Messstellenvertrag hinsichtlich der betroffenen Messeinrichtungen geschlossen hat.

#### **BDEW-Vorschlag**

- In § 30 Absatz 1 und 2 sollte jeweils das Wort „brutto“ gestrichen und durch das Wort „netto“ ersetzt werden.
- Um den Verweisfehler zu korrigieren und eine sinnvolle Regelung für Neuanlagen zu finden, sollte § 30 Abs. 4 wie folgt gefasst werden:

*(4) Zur Bemessung des Jahresstromverbrauchs an einem Zählpunkt nach den Absätzen 1 und 3 ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich. Solange noch keine drei Jahreswerte nach Satz 1 vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur Verbrauchsgruppe entsprechend der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers nach Absatz 3 Nummer 4. Der grundzuständige Messstellenbetreiber hat den Durchschnittswert nach Satz 1 jährlich zu überprüfen und soweit erforderlich das für den Messstellenbetrieb nach den vorstehenden Absätzen in Rechnung zu stellende Entgelt anzupassen.*

- Die Abrechnung aller Messeinrichtung auch bei mehreren Anwendungsfällen muss möglich sein. Daher ist § 30 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

*(5) Sind bei einem Anschlussnutzer mehrere Zählpunkte eines Netzanschlusses mit intelligenten Messsystemen auszustatten, gelten die Vorgaben aus den Absätzen 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber für den Messstellenbetrieb aller bei diesem Anschlussnutzer mit einem intelligenten Messsystem*

*ausgestatteten Zählpunkte zusammen maximal die höchste einschlägige fallbezogene Preisobergrenze in Rechnung gestellt werden darf; dabei ist zur Bestimmung der jeweiligen fallbezogenen Preisobergrenzen die Summe des dem Anschlussnetzbetreiber und dem Anschlussnutzer jeweils **brutto** jährlich höchstens in Rechnung zu stellenden Betrags maßgeblich. Soweit in Fällen des Satzes 1 Zählpunkte mit weiteren modernen Messeinrichtungen ausgestattet werden, kann dem Anschlussnutzer zusätzlich zu dem Betrag nach Satz 1 für jede weitere moderne Messeinrichtung ein Aufschlag in Höhe von **20 Euro 10 Prozent der höchsten einschlägigen fallbezogenen Preisobergrenze** in Rechnung gestellt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Zählpunkt von mehr als einem Anwendungsfall der Absätze 1 bis 3 erfasst wird.*

## **2.2 Umfang des agilen Rollouts erweitern und konkretisieren, § 31**

Der BDEW sieht Verbesserungsbedarf bei der Ausgestaltung zwischen sofort „möglichem“ Rollout und zwingendem Start mit festen Jahreszahlen nach § 30 des Entwurfs sowie die Verzahnung mit dem „agilen“ Rollout.

Der agile Rollout nach § 31 MsbG-E soll die vorzeitige Ausstattung von Letztverbrauchern bis 20.000 kWh/a und Anlagen bis 25 kW ermöglichen, auch wenn über die verwendeten intelligenten Messsysteme bestimmte Funktionen – u.a. die zuverlässige Administration und Fernsteuerbarkeit – noch nicht umsetzbar sind. Wie der BDEW seit einem Jahr mehrfach betont hat, ist die zuverlässige Fernsteuerung über das intelligente Messsystem technisch möglich. Es fehlt allerdings an der Umsetzung in der IT bei den Marktteilnehmern, sowie an einer Erprobung, die einen Massenbetrieb ausreichend sicherstellt. Dies ist umso wichtiger als durch den erforderlichen enormen Zubau von EEG-Anlagen die sichere Fernsteuerung von Anlagen über 25 bis 100 kW zum Zweck der Systemstabilität durch den Netzbetreiber an Bedeutung gewinnen dürfte.

Der BDEW befürwortet daher eine **Übergangsphase**, in der die Steuerung noch nicht über ein intelligentes Messsystem erfolgen muss, um nachgelagerte Prozesse aufzubauen und erproben zu können. Anschließend kann die Fernsteuerungsfunktion flächendeckend in der Praxis ermöglicht werden. Genau dies ist laut Begründung auch die Intention hinter § 31 MsbG-E. Die geplante Regelung stellt allerdings stark auf die technische Möglichkeit ab. Nimmt man den Text des Gesetzes wörtlich, hinge der Rollout ohne Steuerung von der technischen Möglichkeit der Geräte ab. Da in der Übergangsphase die Erprobung der Steuerung aber im Vorfeld möglich sein soll, sollte der Gesetzeswortlaut klarstellen, dass trotz der technischen Möglichkeit der Steuerung diese Funktion noch nicht umgesetzt werden muss. Trotz erfolgtem Update soll die Fernsteuerung erprobt werden können und nicht sofort flächendeckend umgesetzt

werden müssen. Mit anderen Worten: Der Messstellenbetreiber muss während des agilen Rollouts bis 2025 keine Fernsteuerbarkeit gewährleisten, auch wenn die in § 31 Abs. 1 genannten technischen Voraussetzungen ggf. schon vorliegen.

Wie dargestellt, wird aus dem Entwurf nicht deutlich, warum die Möglichkeit zur Ausrüstung mit intelligenten Messsystemen nur für Letztverbraucher bis 20.000 kWh möglich ist. Im Umkehrschluss müssten (auch neue) Letztverbraucher von über 20.000 kWh bis 100.000 kWh mit alter Technik ausgestattet werden, dies lässt § 19 Abs. 5 in seiner neuen Form aber wohl gar nicht zu. Wir schlagen daher alternativ einen „agilen“ Rollout bis 2025 vor, in dem Letztverbraucher bis 100.000 kWh Jahresverbrauch und Anlagen bis 25 kW bereits mit intelligenten Messsystemen ausgerüstet werden können, eine Fernsteuerung darüber aber bis 2025 noch nicht gewährleistet werden muss. Parallel sollte für diesen Zeitraum – so wie es in §§ 9 und 10b EEG 2021/2023 im Zusammenhang mit § 31 MsbG-E im Entwurf auch vorgesehen ist – die zwingende Fernsteuerbarkeit durch den Direktvermarkter und Netzbetreiber ausgesetzt werden.

Im Übrigen plädiert der BDEW ohnehin dafür, die zwingende Fernsteuerung von direkt vermarkteten Anlagen bis 25 kW durch den Direktvermarkter zu streichen, da sie weder notwendig ist noch in der Praxis tatsächlich genutzt wird (siehe [BDEW-Positionspapier](#)). Der Entwurf sieht diese Möglichkeit nur für die Zeit des agilen Rollouts vor.

Darüber hinaus sollte die Erprobungsphase nicht nur für den grundzuständigen, sondern auch den wettbewerblichen dritten Messstellenbetreiber gelten, der ebenso wie der Grundzuständige die Zusatzleistungen nach § 34 MsbG-E zu erbringen hat.

### **BDEW-Vorschlag**

Die Regelung in § 31 sollte wie folgt formuliert werden:

*„(1) Messstellenbetreiber können den Rollout nach § 30 Absatz 1 bis 3 im Bereich der Niederspannung bei Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich ~~20 000~~ **100 000** Kilowattstunden und bei Messstellen an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 25 Kilowatt auch mit intelligenten Messsystemen beginnen die jeweils*

- 1. die in § 21 Absatz 1 Nummer 1 genannte Protokollierungsfunktion oder*
- 2. eine oder mehrere der energiewirtschaftlichen Anwendungen nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c zweiter Halbsatz und Buchstabe e zweiter Halbsatz sowie Nummer 6*

*nicht schon zum Zeitpunkt des Einbaus, sondern spätestens ab 2025 durch ein Anwendungsupdate gewährleisten können. **Der Messstellenbetreiber muss die Fernsteuerbarkeit ab 2025 gewährleisten können.***

*(2) Für ~~Die~~ die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach Absatz 1 ~~lässt finden~~ die Preisobergrenzen nach §§ 30 und 35 **Anwendung unberührt.***

***(3) Absatz 1 findet auch auf die Ausstattung mit intelligenten Messsystemen durch einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber Anwendung.***

## 2.3 Systematik und Höhe der Preisobergrenzen, § 30

### 2.3.1 Absolute Höhe der Preisobergrenzen und ihre Anpassung, §§ 30 und 33

Unverändert geblieben ist in fast allen Fällen die absolute Höhe der Preisobergrenzen, die schon bisher für die Messstellenbetreiber nicht auskömmlich war und die deutlich gestiegenen Kosten nicht berücksichtigen. Die grundzuständigen Messstellenbetreiber können den **Rollout** vor diesem Hintergrund **nicht wirtschaftlich umsetzen**. Das ist mit dem erklärten Ziel eines Neustarts – jedenfalls in einem marktwirtschaftlichen System – nicht zu vereinbaren.

Ebenso wie andere Wirtschaftssektoren ist natürlich auch das Messwesen massiv von Kostensteigerungen betroffen. Exemplarisch zu nennen sind neben gestiegenen Personal- und Materialkosten auch die stark steigende Inflation. Diese Entwicklung macht weder vor den Herstellern noch vor den Messstellenbetreibern halt. Selbst bei sinkenden Hardwarekosten – was sich derzeit nicht abzeichnet – bleibt es bei dem enormen zusätzlichen Aufwand für die Übermittlung und Bearbeitung von immer mehr Daten in immer komplexeren Konstellationen.

Bis eine Neubewertung der Kosten und des Nutzens für die jeweiligen Marktteilnehmer, wie durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgesehen, erfolgt und eine neue Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt werden kann, sollte eine schnelle und pragmatische Lösung in der **Änderung von Bruttopreisen in Nettopreise** liegen. Diese Änderung würde bei einer Aufteilung der Preisobergrenze den Kunden im Verhältnis weniger belasten als zuvor. Im Verhältnis zu einer modernen Messeinrichtung bietet das intelligente Messsystem darüber hinaus auch mehr Funktionalitäten, so dass ein Preisunterschied zu rechtfertigen ist.

Eine Anpassung der Preisobergrenzen ist gemäß § 33 durch BNetzA-Festlegung ab 2024 möglich. In der Gesetzesbegründung sollte hierzu klargestellt werden, dass die BNetzA hierbei Kosten- und Bewertungsansätze konsistent zur Regulierung der Netzbetreiber anwendet, um

Fehlanreize aus unterschiedlichen Kostenansätzen zu vermeiden. Weiterhin sollte in der Begründung klargestellt werden, dass bei der Berücksichtigung der langfristigen Kosten auch mögliche Anlaufverluste der gMSB einbezogen werden.

### **2.3.2 Schuldner der Preisobergrenze und Aufteilung ab 2024, § 7 Abs. 1, §§ 3 und 34**

Unabhängig von der Bewertung der vorgesehenen Höhe der Kostenteilung (20 € Anschlussnutzer und Rest Netzbetreiber), verkompliziert diese Änderung das ohnehin komplexe Messwesen weiter. Sie setzt voraus, dass neue zusätzliche Abrechnungswege etabliert werden. Jedenfalls kurzfristig ist dies – auch vor dem Hintergrund der zeitgleichen Umsetzung der Strom- und Gaspreisbremse in den IT-Systemen – nicht umsetzbar. Um es klar zu sagen: Jede zusätzliche Abrechnung erhöht die Kosten.

Am fundiertesten wäre eine Umstellung der Struktur durch die BNetzA, die die Höhe der Obergrenzen zukünftig auch ohne Gesetzesänderung anpassen können sollte. Erst in einem solchen Prozess könnten alle langfristigen, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile, einschließlich des Systemnutzens geprüft und dann auf der Grundlage gesicherter Erkenntnisse über eine Aufteilung entschieden werden.

Die derzeit vorgesehene Frist zur Prüfung und Bewertung dieser Vorgaben ist deutlich zu kurz, und eine fundierte Aussage dazu im Rahmen der Stellungnahme zu treffen. **Dies innerhalb von vier Werktagen nicht möglich.** Es bleibt auch unverständlich, warum nach monatelanger Verzögerung ein solcher Paradigmenwechsel nun überstürzt und ohne die notwendige und ausreichende Diskussion der Folgen umgesetzt werden soll.

Der BDEW geht allerdings davon aus, dass die Aufsplittung der Preisobergrenze auch ein Mittel ist, den Rollout so schnell wie möglich in Gang zu bringen. Dieser Effekt wird aber nur eintreten, wenn dies auch durch die Unternehmen in einem angemessenen Zeitrahmen umgesetzt werden kann. Die Aufsplittung sollte daher insgesamt nur für Messentgelte erfolgen, die auf der Grundlage eines Messstellenvertrages nach § 9 MsbG ab dem 1. Januar 2024 abgerechnet werden. Die im Gesetz in § 7 Abs. 1 verwendete Formulierung „entstandene Messentgelte“ ist unklar. Es stellt sich die Frage, ob der Anspruch mit dem Inkrafttreten entstanden ist oder ob das Entgelt schon fällig sein muss. Diese Unklarheit sollte vermieden werden.

Mit der Aufteilung der Preisobergrenze verbunden ist auch, dass der gesetzlich festgeschriebene Schuldner des Messstellenentgelts neben dem Netzbetreiber der Anschlussnutzer sein soll, §§ 3 und 34 MsbG-E. Diese Regelung schließt aus, dass eine Abwicklung über den

Lieferanten erfolgen kann, obwohl § 9 MsbG dies unverändert und zu Recht vorsieht. Diese strikte Regelung ist zu weitgehend und muss geändert werden.

### **BDEW-Vorschlag**

- Die Aufteilung der Preisobergrenzen in einen Anteil, den der Anschlussnutzer tragen soll und einen Teil, den der Anschlussnetzbetreiber trägt, sollte für alle Messstellen, die auf der Grundlage von Messstellenverträgen nach § 9 MsbG abgerechnet werden, erst zum 1. Januar 2024 erfolgen. § 7 Abs. 1 sollte daher wie folgt gefasst werden:

*„[1] Grundzuständige Messstellenbetreiber legen für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein Entgelt fest, das die Preisobergrenzen dieses Gesetzes enthält. ~~Auf vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens] entstandene Messentgelte finden die neuen~~ Regelungen dieses Gesetzes zu Preisobergrenzen und zur Kostenverteilung nach §§ 3, 7, 30, 32, 34 und 35 finden zum 1. Januar 2024 Anwendung; bis dahin gelten die Kostenregelungen in der zum Einbauzeitpunkt geltenden Fassung. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb sind Bestandteil eines Messstellenvertrages nach den §§ 9 und 10. Auf den grundzuständigen Messstellenbetrieb des Netzbetreibers mit Messeinrichtungen und Messsystemen sind § 17 Absatz 7 der Stromnetzentgeltverordnung sowie § 15 Absatz 7 der Gasnetzentgeltverordnung entsprechend anzuwenden.“*

- Der Schuldner des Messentgelts sollte gesetzlich, soweit überhaupt erforderlich, nur hinsichtlich des Anteils des Anschlussnetzbetreibers festgeschrieben werden. Hinsichtlich des Anschlussnutzers sollte der Entwurf die Möglichkeit der Abwicklung über den Vertrieb vorsehen. Der BDEW schlägt folgende Ergänzung nach § 3 Abs. 1 um einen Satz 4 vor:

*„(3) [...] Schuldner der Messentgelte sind nach Maßgabe der §§ 29, 30 und 32 der Anschlussnutzer und der Anschlussnetzbetreiber sowie nach Maßgabe von § 34 Absätze 2 und 3 die Besteller von Zusatzleistungen. Hat der Anschlussnutzer einen kombinierten Vertrag nach § 9 Absatz 2 und der Energielieferanten mit dem Messstellenbetreiber einen Vertrag nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 abgeschlossen, ist insoweit statt des Anschlussnutzers der Energielieferant Schuldner der Messentgelte.“*

Außerdem schlägt der BDEW die Ergänzung von § 34 Abs. 3 um einen Satz 5 vor:

*„(3) Schuldner des Entgelts für die Erbringung von Standardleistungen nach Absatz 1 Satz 1 sind der Netzbetreiber und der Anschlussnutzer. [...] Hat der Anschlussnutzer einen kombinierten Vertrag nach § 9 Absatz 2 und der Energielieferant mit dem Messstellenbetreiber einen Vertrag nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 abgeschlossen, ist insoweit statt des Anschlussnutzers der Energielieferant Schuldner der Messentgelte. Die Sätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.“*

### 2.3.3 Anteilige Kostenübernahme durch den Netzbetreiber, §§ 7 und 30

Neu und bisher nicht diskutiert ist, dass die Preisobergrenzen aufgeteilt und ein wesentlicher Teil der Kosten vom Anschlussnetzbetreiber getragen werden sollen. Auch der wettbewerbliche Messstellenbetreiber soll den Verteilernetzbetreiberanteil bei diesem geltend machen können. Hintergrund ist, dass die Vorteile des intelligenten Messsystems aus Sicht des BMWK vor allem im Netz liegen, durch die Schaffung von Transparenz und die Möglichkeit zur sicheren Steuerung. Die Kosten können gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 in die Ermittlung der Netzentgelte des Netzbetreibers einfließen. Die Berücksichtigung wird aber nach dem vorgeschlagenen Text von der Entscheidung der BNetzA abhängen. Hier sieht der BDEW Nachbesserungsbedarf.

Der Begründung für die umfangreiche Kostentragung durch den Anschlussnetzbetreiber stimmt der BDEW nicht zu. Es ist richtig, dass Netzbetreiber die Chance haben, durch mehr und bessere Netzzustandsdaten kosteneffizienter zu arbeiten. Die Systematik des vorgesehenen Rollouts richtet sich allerdings bislang nicht nach dem lokalen Bedarf an Netzzustandsdaten.

Die sachlich nicht gerechtfertigte umfangreiche Verlagerung eines Großteils der Kosten intelligenter Messsysteme auf die Netzbetreiber erhöht die Netzentgelte und führt zu einer Sozialisierung über alle Netznutzer, die Netzentgelte zahlen. Zur Berücksichtigung dieser Kosten in der Anreizregulierung der Netzbetreiber besteht eine Regelungslücke. § 7 Abs. 2 Satz 2 MsbGE ist nicht ausreichend. Es muss mit Inkrafttreten solcher gesetzlicher Regelungen sichergestellt sein, dass der verpflichtete **Netzbetreiber die zusätzlichen Kosten** unmittelbar, d.h. tatsächlich und ohne Zeitverzug auch **erwirtschaften kann**. Teure Zwischenfinanzierungen sind nicht zumutbar. Es sollten daher in der Erlösobergrenze Planwerte zu den aus dem MsbG resultierenden Kosten des Netzbetreibers angesetzt werden können.

In den Gesetzestext sollte zumindest eine **Klarstellung zur unmittelbaren Berücksichtigung der Kosten** in § 7 Abs. 2 Satz 2 aufgenommen werden (vgl. BDEW-Vorschlag). Parallel sollte die BNetzA die regulatorische Umsetzung bekannt geben.

In der Gesetzesbegründung sollte ergänzt werden, dass die Umsetzung erfolgen könnte, indem die in § 30 normierte Zahlungspflicht des Anschlussnetzbetreibers als gesetzliche

Abnahme- und Vergütungspflicht in der Regulierung gilt (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1 ARegV). Zusätzlich sollte bei den Regeln zur jährlichen Anpassung der Erlösobergrenze (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV) sichergestellt werden, dass bei der Vergütungspflicht aus § 30 MsbG auf das Kalenderjahr abgestellt wird, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll. Dies muss abweichend von § 24 Abs. 3 ARegV auch für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren gelten.

Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen aus dem § 14a Eckpunkte-Papier und die neuen Vorgaben des Gesetzesentwurfes zusammenpassen. Die aktuellen Formulierungen könnten zur Folge haben, dass der Verteilernetzbetreiber sowohl die anteilige POG an den Messstellenbetreiber bezahlen muss sowie den Aufbau eigener Messtechnik für die Echtzeitmessung.

### **BDEW-Vorschlag**

Die Regelung in § 7 Absatz 2 Satz 2 sollte wie folgt formuliert werden:

*„(2) Messentgelte für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen, deren Schuldner der Anschlussnetzbetreiber nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 Satz 3 ist, können unter Beachtung von §§ 30, 31 und 35 bei den Entgelten für den Netzzugang des Betreibers von Energieversorgungsnetzen nach §§ 21 und 21a des Energiewirtschaftsgesetzes und der Genehmigung der Entgelte des Betreibers von Energieversorgungsnetzen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes unmittelbar berücksichtigt werden.“*

## **2.4 Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen, § 32**

Anders als § 30 Abs. 5 Satz 3 MsbG-E für die Ausstattung von intelligenten Messsystemen vorsieht, fehlt in § 32 MsbG eine Regelung, die den Mehraufwand für die Abrechnung einer modernen Messeinrichtung anerkennt, die die Messlokation für eine verbrauchende *und* eine erzeugende Marktlokation bildet. Diese Abrechnungssystematik wird den Aufgaben und dem Aufwand des MSB bei einer modernen Messeinrichtung, die beide Energieflussrichtungen erfasst, nicht gerecht.

Der Messstellenbetrieb umfasst in den beschriebenen Fällen nicht nur eine, sondern zwei Messdienstleistungen. Auch wenn die Abrechnung der EEG-Umlage in den allermeisten Fällen seit dem 1. Juli 2022 obsolet geworden ist und ab dem 1. Januar 2023 überhaupt keine EEG-Umlage mehr erhoben wird, müssen die Einspeisewerte für die Bilanzierung und Abrechnung der EEG-Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Die Bezugsmengen laufen über den Lieferantenbilanzkreis, die Einspeisemengen über den EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers oder bei

Direktvermarktung über den MPM-Bilanzkreis oder einen anderen Lieferantenbilanzkreis auf der Einspeiseseite. Der Datenaustausch und damit der Aufwand für den MSB für Bilanzierung und Abrechnung ist für zwei unterschiedliche Marktlokationen (erzeugende und verbrauchende) ungleich höher. Zudem kann der Ableseturnus für Bezugs- und Einspeiseseite auseinanderfallen.

## **2.5 Standard- und Zusatzleistungen – Klarstellungen erforderlich, §§ 34 und 35**

Grundsätzlich positiv ist, dass das System der Standard- und Zusatzleistungen auf den Prüfstand kommt. Leistungen, die künftig alle Messstellenbetreiber erbringen müssen, werden an einer Stelle zusammengefasst und als verpflichtende Zusatzleistungen bezeichnet. Diese Klarstellung ist sinnvoll. Grundsätzlich ist aber anzumerken, dass eine staatlich festgelegte Preisobergrenze für Zusatzleistungen in einem eigentlich dem Wettbewerb offenstehenden Markt nicht zielführend ist, sondern sich die Preisbildung für diese Zusatzleistungen im Wettbewerb der Messstellenbetreiber herausbilden sollte. Dieser Gedanke liegt dem Messstellenbetriebsgesetz und der Liberalisierung des Messwesens insgesamt zugrunde.

Im Einzelnen sieht der BDEW zu diesem Themenkomplex den nachfolgend dargestellten Änderungsbedarf.

### **2.5.1 Keine Erweiterung der Standardleistung ohne Änderung der Preisobergrenze und Prüfung der Erforderlichkeit, § 34 Abs. 1 Nr. 4**

Unklar ist, welche Änderung mit der Neufassung von § 34 Abs. 1 Nr. 4 verbunden ist. Schon bisher waren im Leistungsumfang die Erhebung und Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber enthalten. Die Regelung ist nun insofern präzisiert, dass die Übermittlung von viertelstündigen Netzzustandsdaten und die tägliche Übermittlung an den Netzbetreiber zu erfolgen hat. Die Übermittlung der Daten an die Beteiligten ist allerdings deutlich ausgeweitet worden. So sind die Messdaten an alle Verteilernetzbetreiber (nicht nur an die mit über 100.000 angeschlossenen Kunden) auch ohne Nachfrage zu liefern, auch wenn sie dieses nicht brauchen oder angefragt haben. Abgesehen davon, dass dies ggf. nicht erforderlich ist, bedeutet das eine **deutliche Ausweitung** der vom Messstellenbetreiber zu erbringenden Leistung und zwar sowohl im Zusammenhang mit § 34 Abs. 1 Nr. 4 als auch im Zusammenhang mit § 34 Abs. 1 Nr. 5 MsbG-E.

Auch hier muss noch geprüft werden, ob diese Änderungen für den Standardfall wirklich erforderlich sind. Zudem muss diese Leistungsausweitung in ihrer Auswirkung auf die Kosten und die Anpassung der Preisobergrenzen entweder für die Standardleistungen oder für die Zusatzleistungen überprüft werden.

### **BDEW-Vorschlag**

- Prüfung der Erforderlichkeit der deutlich erweiterten Datenübermittlung und der Auswirkungen auf die Preisobergrenze. Ggf. sollte die Übermittlung der Daten nur auf Verlangen des Netzbetreibers erfolgen.

#### **2.5.2 Zusatzleistung ohne Verpflichtung des Antragsberechtigten müssen freiwillig sein, § 34 Abs. 2 Nr. 11**

Nicht erkennbar ist, warum die Bereitstellung und der technische Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste nach § 34 Abs. 2 Nr. 11 verpflichtende Zusatzleistungen sein sollen. Eine Verpflichtung des Messstellenbetreibers erscheint sinnvoll, wenn ihr eine Verpflichtung eines nach § 34 Abs. 2 Berechtigten zugrunde liegt oder grundsätzlich der Anspruch auf die Nutzung eines intelligenten Messsystems umgesetzt werden soll, den das BMWK der Binnenmarktrichtlinie offenbar entnimmt.

Der Zusatzleistung in Nummer 11 liegt aber kein solcher Fall zugrunde. Es handelt sich auch nicht um Mehrspartenanbindung oder Unterablesung, da beides gesondert geregelt ist. Die Regelung lässt außerdem offen, was genau der Berechtigte hier verlangen kann. Im Ergebnis wäre völlig unklar, welche Leistung zu erbringen wäre, aber die einzuhaltende Preisobergrenze stünde mit 10 % schon fest. Bei einer Preisobergrenze für einen Anwendungsfall mit einer POG von 100 Euro wären das also 10 Euro im Jahr, bei einer Preisobergrenze von 30 Euro sogar nur 3 Euro. Auch die Begründung ist in diesem Punkt nicht erhellend. Aus diesem Grund plädiert der BDEW für eine **Streichung** bzw. das Einordnen und Einfügen in Absatz 4 in die freiwilligen Zusatzleistungen. So bliebe auch ein Rest an Wettbewerb zwischen den Messstellenbetreibern erhalten.

### **BDEW-Vorschlag**

§ 34 Abs. 2 Nummer 11 MsbG-E gestrichen und eine entsprechende Regelung in Absatz 4 eingefügt werden:

*„(2) Zum Messstellenbetrieb gehören auch diskriminierungsfrei anzubietende Leistungen des Messstellenbetreibers, die über die Standardleistungen aus Absatz 1 hinausgehen (Zusatzleistungen). Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer,*

*Letztverbraucher, Anschlussbegehrende nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Anlagenbetreiber können folgende Zusatzleistungen vom Messstellenbetreiber verlangen:*

~~**11. die Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste sowie,**~~

[...]

*(4) Messstellenbetreiber können nach eigenem Ermessen weitere Zusatzleistungen anbieten, insbesondere*

*1. das über Absatz 2 Nummern 2 und 4 hinausgehende Energiemanagement von regelbaren Erzeugungs- und Verbrauchseinrichtungen und*

*2. die Erhebung von Zustandsdaten der Netze anderer Sparten=und*

***3. die Bereitstellung und der technische Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste“***

### **2.5.3 Umfang und Startzeitpunkt des Anspruchs auf vorzeitige Ausstattung, § 34 Abs. 2 Nr. 1**

Der **Startzeitpunkt** für ein verpflichtendes Angebot von Zusatzleistungen, insbesondere des vorzeitigen Einbaus nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 muss klar geregelt sein. Zusatzleistungen sollten erst dann zu erbringen sein, wenn die Anwendungsfälle auch vom Messstellenbetreiber umgesetzt werden müssen. Soweit und solange der Rollout nicht verpflichtend vorgesehen ist, dürfen auch die Zusatzleistungen nicht verpflichtend zu erbringen sein. Dies gilt insbesondere für den vorzeitigen Einbau von intelligenten Messsystemen.

Aus dem vorliegenden Entwurf geht dies bisher noch nicht ausdrücklich hervor. Zwar verweist § 34 Abs. 2 auf den agilen Rollout, dieser betrifft aber grundsätzlich nur die Steuerung bzw. die dort genannten technischen Voraussetzungen und nicht den Rollout insgesamt. Die Ergänzung ist insbesondere deswegen dringend erforderlich, damit der Messstellenbetreiber in den engen Grenzen, die ihm § 34 bietet, priorisieren kann und im Rahmen des agilen Rollouts nicht optionale Einbaufälle aufgrund einer Beauftragung nach § 34 den Pflichteinbaufällen vorzuziehen hat.

Systematisch nicht sinnvoll ist die Einordnung des **vorzeitigen Einbaus einer modernen Messeinrichtung** als Zusatzleistung nach § 34 Abs. 2. Sie führt auch im Weiteren in § 34 Abs. 2 Satz 2 zu Verwirrung, weil beide Fälle nicht klar getrennt, sondern vermischt sind. Der vorzeitige Einbau einer modernen Messeinrichtung ist bisher im Gesetz nicht geregelt. Eine Zusatzleistung wird zusätzlich zum Messtellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen erbracht. Der vorzeitige Einbau einer modernen Messeinrichtung ist keine weitere Leistung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines intelligenten Messsystems. Sie erfolgt nie zusätzlich zum Betrieb eines intelligenten Messsystems, sondern wäre immer Teil davon. Regelungen dazu sind daher dort einzufügen, wo der Rollout moderner Messeinrichtungen geregelt ist – nämlich in § 32.

Ein Anspruch auf „vorzeitige“ Ausstattung – wie auch der Anspruch auf die übrigen Zusatzleistungen - liegt ohnehin nur dann vor, wenn der Messtellenbetreiber mit dem Rollout nach § 30 oder § 31 MsbG-E begonnen hat. Die zügige Ausstattung der Pflicht- und agilen Einbaufälle und eine Priorisierung durch den Messtellenbetreiber für Pflichteinbaufälle, aber auch Ersteinbauten etwa bei EEG-Anlagen im Rahmen des gewählten Rollouts, muss möglich bleiben. Daher sollte die **4-Monatsfrist** für alle übrigen Anträge nach § 34 Abs. 2 MsbG-E im Grundsatz **erst ab 2026** gelten. Pflichteinbaufälle, von denen laut Begründung des Entwurfs der Einbau der intelligenten Messsysteme der Netzbetreiber den größten Nutzen hat, sollten prioritär behandelt werden können. Dies wäre nicht möglich, wenn die Ausstattung im strukturierten Rollout des Messtellenbetreibers hinter dem Rollout auf Kundenwunsch zurückstehen müssen. Nur die vorzeitige Ausstattung für Pflichteinbaufälle, sollte daher ab 2025 innerhalb von 4 Monaten bedient werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Priorisierungsfragen im Rahmen des fortschreitenden Rollouts nicht so drängend stellen werden, wie zum Startzeitpunkt, so dass eine zeitlich begrenzte Regelung ausreichend erscheint.

Darüber hinaus sollte sowohl für die modernen Messeinrichtungen als auch für die intelligenten Messsysteme klargestellt werden, welcher Startzeitpunkt für die Beantragung der Leistung gilt. Aus Sicht des BDEW kann dies nur der Zeitpunkt sein, zu dem ein Messtellenvertrag über die Zusatzleistung geschlossen wurde bzw. ein bestehender Messtellenvertrag um die Erbringung dieser Leistung ergänzt worden ist.

### **BDEW-Vorschlag**

- In § 34 Abs. 2 Nummer 1 MsbG-E sollte der zweite Halbsatz gestrichen und durch eine Konkretisierung zur Beauftragung ergänzt werden:

„(2) Zum Messstellenbetrieb gehören auch diskriminierungsfrei anzubietende Leistungen des Messstellenbetreibers, die über die Standardleistungen aus Absatz 1 hinausgehen (Zusatzleistungen). Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer, Letztverbraucher, Anschlussbegehrende nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Anlagenbetreiber können folgende Zusatzleistungen vom Messstellenbetreiber verlangen:

1. die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem, für Pflichteinbaufälle ab 2025 innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung und im Übrigen ab 2026 innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, oder die Ausstattung mit einer modernen Messeinrichtung innerhalb eines Monats ab Beauftragung, wobei als Beauftragung der Abschluss eines Messstellenvertrages gilt, der die vorzeitige Ausstattung umfasst,“

- In § 34 Abs. 2 sollten die auf Satz 3 folgenden Sätze gestrichen werden:

~~„Messstellenbetreiber können die Bereitstellung von Zusatzleistungen nach Satz 2 nur solange und soweit verweigern, wie sie nachvollziehbar gegenüber dem Anfragenden in Textform begründen, dass die Bereitstellung aus technischen Gründen nicht möglich ist oder sie nach § 31 Absatz 1 von der Erbringung der Leistung befreit sind. **Verweigert der Messstellenbetreiber nach Satz 3 die Ausstattung mit einer Messeinrichtung nach Satz 2 Nummer 1 innerhalb der vorgegebenen Frist oder nimmt er die erforderlichen Arbeiten nicht oder nicht vollständig fristgemäß vor, ist der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer unter Einhaltung der für den Messstellenbetrieb geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichend von § 3 Absatz 3 zur Durchführung auf eigene Kosten (Selbstvornahme) berechtigt. An die technischen Mindestanforderungen gemäß § 8 Absatz 2 in Bezug auf die Art der einzubauenden Messeinrichtung ist der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer im Fall der Selbstvornahme nach Satz 4 nicht gebunden, sofern die einzubauende Messeinrichtung im Übrigen die mess- und eichrechtlichen Vorschriften sowie die Vorgaben dieses Gesetzes einhält. Die Zuständigkeit des Messstellenbetreibers für die betreffende Messstelle bleibt von einer Selbstvornahme im Sinne des Satzes 4 unberührt. Der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer stellt dem Messstellenbetreiber alle erforderlichen Informationen über die im Wege der Selbstvornahme vorgenommenen Änderungen an der Messstelle unverzüglich nach Abschluss der Selbstvornahme zur Verfügung. Die Sätze 4 bis 7 gelten nicht, wenn die betroffene Messstelle bereits mit einem Smart Meter Gateway ausgestattet ist.**“~~

- § 32 sollte hinsichtlich um einen neuen Absatz 3 ergänzt werden:

**„(3) Anschlussbegehrende und Anlagenbetreiber nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Anschlussnutzer können vom Messtellenbetreiber die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einer modernen Messeinrichtung innerhalb eines Monats ab Beauftragung verlangen. Als Beauftragung gilt der Abschluss eines Vertrages über die vorzeitige Ausstattung. Für die vorzeitige Ausstattung kann der Messstellenbetreiber ein angemessenes Entgelt verlangen, das keine Kosten enthalten darf, die beim grundzuständigen Messtellenbetreiber in Erfüllung der Pflichten nach den §§ 29 bis 32 ohnehin anfallen würden.“**

#### **2.5.4 Erforderlichen Umfang der Steuerung als Zusatzleistung näher und einheitlich definieren, § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6**

Zukünftig soll die Steuerung von Anlagen oder Netzanschlüssen über die Smart-Meter-Gateways erfolgen. Zur Umsetzung dieser Vorgaben kann jeder nach § 34 Abs. 2 Berechtigte, darunter der Netzbetreiber, der Anschlussnutzer und der Anlagenbetreiber die technische Umsetzung der Steuerung über das Smart-Meter-Gateway beim Messtellenbetreiber in Auftrag geben. Welche Vorgaben für die Steuerung gelten und welche Berechtigungen der Marktteilnehmer bestehen, regelt das Messtellenbetriebsgesetz zu Recht nicht.

Diese Tatsache sollte in § 34 Abs. 2 Satz 2 Nummer 4 oder aber in der Gesetzesbegründung deutlicher zum Ausdruck kommen. Die Regelung könnte sonst in der Weise missverstanden werden, dass der Messtellenbetreiber aus eigenem Antrieb Entscheidungen über die Steuerung trifft. Grundsätzlich setzt er die Steuerungsvorgaben allerdings nur um und haftet aus diesem Grund auch nicht für fehlerhafte Steuerungsanforderungen der Berechtigten, die sich innerhalb des für die Marktlokation vorab vorgesehenen und nicht widersprochenen Rahmens halten. Der Messtellenbetreiber kann nur die ihm vorliegenden Informationen verarbeiten und in diesem Rahmen eine Umsetzung gewährleisten. Diese Verarbeitung und Umsetzung sollte gleichermaßen für die netzdienliche und für die marktorientierte Steuerung zur Anwendung kommen. Die Anforderungen für den Messtellenbetreiber sollten daher gleichlautend in § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 MsbG-E verankert werden.

Der Gateway-Administrator (GWA) muss künftig einen zuverlässigen technischen Betrieb des intelligenten Messsystems und der an das Smart-Meter-Gateway angeschlossenen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen gewährleisten, § 25 Abs. 1 MsbG-E. Hier bedarf es zwingend einer Präzisierung, wann diese Verpflichtung/Verantwortlichkeit

anfängt und wo diese aufhört. Wäre damit auch die Umsetzung der Steuerbarkeit der einzelnen Verbrauchseinrichtungen gemeint, könnte der GWA dies schlichtweg nicht leisten, weil dies nicht allein in seinem Einflussbereich liegt. Hier könnte bspw. ein Kunde bzw. Installateur die Anbindung der Verbrauchseinrichtung ohne Zutun des GWA jederzeit selbstständig verändern. Es darf nichts verlangt werden, was durch den GWA nicht verantwortet werden kann.

Darüber hinaus ist der **Begriff „Steuerungseinrichtungen“** bisher nicht einheitlich definiert. Neben einer technischen Vorrichtung, die die Steuerung umsetzt, könnte darunter auch die zu steuernde Einrichtung verstanden werden.

### **BDEW-Vorschlag**

- Zur Umsetzung der Steuerung von Anlagen nach § 14a EnWG sollte § 34 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 sollte wie folgt konkretisiert werden:
  4. die **Umsetzung der Steuerungsanforderungen für von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes sowie die Änderung von Schaltprofilen im erforderlichen Umfang**, einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen,
- Um Missverständnisse zu vermeiden, erscheint es sinnvoll den Begriff „Steuereinrichtung“ wie folgt zu definieren:

#### **§ 2 Nr. 25a MsbG-E (Begriffsbestimmungen):**

**„Eine Steuerungseinrichtung im Sinne des Gesetzes empfängt Steuerbefehle und leitet diese an die Kundenanlage weiter“**

### **2.5.5 Keine Selbstvornahme des Einbaus moderner Messeinrichtungen, § 34 Abs. 2 Satz 3 MsbG**

Die in § 34 Abs. 2 Satz 3 MsbG-E beschriebene Selbstvornahme soll möglich sein, wenn der Messstellenbetreiber der Ausstattung mit Messeinrichtungen nicht fristgerecht nachkommt. Dies lehnt der BDEW aus rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Gründen entschieden ab und fordert eine vollständige **Streichung**. Eine Selbstvornahme führt nicht – wie möglicherweise erhofft – zu einer Beschleunigung der Prozesse, sondern nur zu erheblichen Mehraufwänden.

Für den Einbau einer modernen Messeinrichtung sieht der Entwurf eine Einbaufrist von vier Wochen und für das intelligente Messsystem eine Frist von vier Monaten jeweils ab Beantragung vor. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass der kritisch zu bewertende Vorschlag der BNetzA zur Selbstvornahme (siehe [Positionspapier BK6-32-362](#)) bei verzögerter Zählerersetzung von EEG-Anlagen im Rahmen der Zusatzleistungen nicht nur Eingang in das Gesetz gefunden hat, sondern der Anwendungsbereich für die Selbstvornahme auch noch erweitert wurde.

Kundeneigene Zähler beheben das Problem der Lieferengpässen bei Messeinrichtungen nicht, da sie sich nicht in die vorgesehenen, etablierten Prozesse integrieren lassen und zu enormen Aufwand in der Datenhaltung und Datenbereinigung führen. Die Selbstvornahme würde vor allem zu Lasten der Messstellenbetreiber gehen, die ihre Logistikprozesse mit Weitblick und unter hoher Kostentragung aufgesetzt haben und beherrschen. Insbesondere würde der Gesamtprozess des bereits begonnenen und für Erzeugungsanlagen anstehenden Rollouts intelligenter Messsysteme konterkariert (siehe hierzu ausführlich die [BDEW-Stellungnahme zu den Handlungsoptionen der Clearingstelle EEG | KWKG bei verzögerter Zählerersetzung](#)). Im Übrigen steht es Letztverbrauchern, Anlagenbetreibern und Anschlussbegehrenden jederzeit frei, einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber zu beauftragen, wenn sie sich davon einen schnelleren Einbau versprechen (siehe den Vorschlag zur Streichung unter 2.5.3).

## 2.6 Vorerst keine Preisobergrenzen für verpflichtende Zusatzleistungen, sondern angemessenes Entgelt, § 35

Der Entwurf sieht die ausdrückliche Regulierung der Preise für die verpflichtenden Zusatzleistungen vor und schreibt dazu einen Prozentsatz der zu zahlenden Preisobergrenze fest, der eine Vermutungswirkung entfaltet. Dies hat zur Folge, dass Messstellenbetreiber, die für bestimmte Zusatzleistungen keine wiederkehrende, sondern einen einmaligen, dann aber höheren Preis festlegen wollen oder die mehr als das genannte Entgelt verlangen, dessen Angemessenheit nachweisen müssten. Darüber hinaus bezeichnet Absatz 4 die genannten Prozentsätze als Preisobergrenze, so dass die gesamte Regelung in sich nicht konsistent ist.

Auch § 35 Abs. 3 verbietet es dem Messstellenbetreiber, mehr als die in § 35 Abs. 1 genannten Höchstentgelte zu verlangen. Zum einen geht dies deutlich über eine Vermutungswirkung hinaus und zum anderen ist die **Regelung nicht angemessen**. Sie wäre für viele der Anwendungsfälle aus den folgenden Gründen in keiner Weise sachgerecht:

- Die Anwendungsfälle sind in ihrer Art extrem unterschiedlich.

- Die Kosten für den Messstellenbetreiber sind über die Zeit sehr unterschiedlich verteilt (Einbau, Anbindung – einmalig, Datenübermittlung dauerhaft).
- Zusatzleistungen sind nicht in jedem Fall dauerhaft erforderlich und daher in diesen Fällen nicht mit dem eigentlichen Messstellenentgelt vergleichbar.
- Umfang der Zusatzleistung ist nicht für alle Zusatzleistungen bekannt.

Im Einzelnen sieht der BDEW zum Themenkomplex Preisobergrenzen für Zusatzleistungen folgenden Änderungsbedarf:

### **2.6.1 Unterschiedliche Zusatzleistungen erfordern unterschiedliche Vergütung**

Die Zusatzleistungen sind in ihrer Art sehr unterschiedlich. Der vorzeitige Einbau zielt beispielsweise auf eine einmalige Leistung ab, die zu einem früheren Zeitpunkt oder überhaupt erbracht werden soll, obwohl dazu grundsätzlich keine gesetzliche Pflicht besteht. In diesem Fall ist es nicht sinnvoll, auf ein Entgelt in Prozent abzustellen.

Stattdessen sollte möglichst eine einmalige Summe die zusätzlichen Kosten angemessen ausgleichen. Ein Hintergrund ist, dass sich sonst die Zusatzkosten erst über einen sehr langen Zeitraum oder gar nicht wieder einbringen lassen. Wechselt der Anschlussnutzer oder der Beauftragende während dieses Zeitraums, können die Kosten dem neuen Anschlussnutzer gegenüber wohl nicht mehr geltend gemacht werden. Alternativ müsste der jeweils Beauftragende unabhängig davon, ob er weiterhin einen Nutzen aus dem vorzeitig verbauten intelligenten Messsystem bezieht, für einen Mindestzeitraum zur Zahlung der Preisobergrenze verpflichtet sein. Eine solche Mindestlaufzeit der Zusatzleistung, sieht der Gesetzentwurf aber nicht vor. Ein weiterer Grund für die fehlende Sachgerechtigkeit besteht darin, dass der Beauftragende bei einer langen Laufzeit ggf. mehr zahlt, als für den vorzeitigen Einbau angemessen wäre, da ebenso wenig wie eine Mindestlaufzeit eine Höchstlaufzeit festgelegt ist.

Abgesehen davon ist durch den Einbau auf Kundenwunsch für jede Messstelle eine strukturierte Rolloutplanung durch den Messstellenbetreiber praktisch nicht mehr möglich, da die Zusatzleistungen nicht auf bestimmte Anwendungsfälle begrenzt sind.

### **2.6.2 Zusatzleistungen nur zum Teil mit Messentgelt mit Preisobergrenze vergleichbar**

Auch für fast alle anderen Anwendungsfälle stellt sich diese Frage in Teilen, weil sie jeweils sowohl die technische Anbindung und die Zurverfügungstellung von Geräten als auch den fortlaufenden Betrieb umfassen. Die Bildung eines jährlichen Entgelts ist aber nur dort für beide Leistungen angemessen, wo sie mit dem eigentlichen Messstellenbetrieb vergleichbar ist. Ohne den Messstellenbetrieb sind weder Entnahme noch Einspeisung möglich. Unabhängig vom Wechsel des Lieferanten, Anschlussnutzers oder Direktvermarkters ist daher der Einbau

und der Betrieb der Messeinrichtung sowie die Übermittlung der Daten erforderlich. Bei den Zusatzleistungen ist das nicht unbedingt immer der Fall. So ist ein Anlagenbetreiber nicht gezwungen am Regelenergiemarkt teilzunehmen und kann je nach Verpflichtung, die er diesbezüglich eingegangen ist, die Teilnahme einstellen.

Einige Zusatzleistungen erfordern keine „Herstellungsleistungen“, z.B. Anbindung von erforderlichen technischen Einrichtungen, sondern sehen Leistungen vor, die vor allem in der Übermittlung von Daten und Signalen in unterschiedlichem Maß bestehen. Die Kosten und der Nutzen die hier entstehen, hängen maßgeblich von der Masse der zu übermittelnden Daten ab. Für diese Anwendungsfälle sind die vorgegebenen Prozentzahlen pro Jahr gerechnet deutlich zu niedrig, soweit eine tägliche Übermittlung von Ist-Daten erforderlich ist.

Teilweise ist der Umfang der Zusatzleistungen bisher auch gar nicht bekannt, bzw. es ist unklar, ob diese Leistungen über das Gateway heute überhaupt erbracht werden können. Ein Beispiel ist die Teilnahme am Regelenergiemarkt nach § 34 Abs. 2 Nr. 9 MsbG-E, für die eine Kostenteilung mit unterschiedlichen Prozentzahlen nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehen ist. Für diesen Bereich ist eine Bewertung der Kosten derzeit aber gar nicht möglich. Für die Teilnahme am Primärregelenergiemarkt ist eine hohe Verfügbarkeit notwendig. Ein intelligentes Messsystem mit einer normalen Ausstattung und IT- bzw. kommunikationstechnischen Anbindung wird diese Aufgabe gegebenenfalls auf Grund der nicht immer gegebenen Erreichbarkeit nicht erfüllen können. Ähnliches gilt für die Schwarzstartfähigkeit.

### **2.6.3 Bestimmten Zusatzleistungen liegen keine Preisobergrenzen zugrunde, § 34 Abs. 2 Nr. 7 und 8**

Zum Teil ist die Regelung aber auch deswegen gar **nicht umsetzbar**, weil der Zusatzleistung gar kein verpflichtender Anwendungsfall des § 30 und damit keine Preisobergrenze zugrunde liegt. Eingängige Beispiele dafür sind die Zusatzleistungen in § 34 Abs. 2 Nr. 7 und 8.

Wird die Hauptmessung Gas an ein vorhandenes Smart-Meter-Gateway für einen Anwendungsfall im Sektor Strom angebunden, existiert keine Preisobergrenze, die in irgendeiner Form mit der zusätzlichen Hauptmessung zusammenhängen könnte. Gleiches gilt für die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten aus dem Submetering-System einer Liegenschaft. Für beide Leistungen soll aber eine Obergrenze von jeweils 10 Prozent gelten, § 34 Abs. 1 Nummer 1. Nähme man diese Regelung wörtlich, würde das im Einzelfall zu absurden Ergebnissen führen. Existiert in einer Liegenschaft ein intelligentes Messsystem mit einem Anwendungsfall, dessen Preisobergrenze auf 30 Euro gedeckelt ist (§ 31 Abs. 3 Nr. 2), würde die Zusatzleistung nach § 34 Abs. 2 Nummer 7 - die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Heizkostenverordnung über das Smart-Meter-Gateway – für 3 Euro im Jahr erfolgen.

#### 2.6.4 Umfangreiche Datenübermittlung muss kostendeckend erfolgen, § 34 Abs. 2 Nr. 10

Da zu den Zusatzleistungen auch die Datenübertragung gehört, scheinen die jährlichen Summen auf den ersten Blick nicht passend. Die Bemessung dieser Kosten anhand von Prozentanteilen der Preisobergrenze müssen die tatsächlich entstehenden Kosten im Einzelfall decken können. Bei dem vorgenannten Beispiel in § 34 Abs. 2 Nr. 7 und 8 aber auch bei Nr. 10, der minütlichen Übermittlung von Daten, wäre das eindeutig nicht der Fall.

#### 2.6.5 Anrechnung von nach § 34 ausgestatteten Messstellen in § 35 Abs. 3 systematisch sachfremd – Regelung in § 45 sinnvoller

Darüber hinaus sollte § 35 Abs. 3 gestrichen werden. Die Regelung soll § 33 Abs. 3 nachbilden, ist aber deutlich verkürzt und daher aus sich heraus nicht mehr verständlich. Die Tatsache, dass im Rahmen einer Zusatzleistung ausgestattete Messstellen, für die keine Ausstattungspflicht nach § 29 Abs. 1 bestand, auf die auszustattenden Messstellen angerechnet werden, sollte im Kontext von § 45 (Ausstattungsverpflichtungen) geregelt werden und nicht im Zusammenhang mit den Preisobergrenzen für Zusatzleistungen.

#### **BDEW-Vorschlag**

- § 35 MsbG sollte wie folgt formuliert werden:

*„(1) Für seine Zusatzleistungen nach § 34 Absätze 2 und 3 darf der grundzuständige Messstellenbetreiber ein zusätzliches angemessenes Entgelt erheben. Dabei kann es sich um ein einmaliges oder ein wiederkehrendes Entgelt handeln. Die Angemessenheit des zusätzlichen Entgelts nach Satz 1 wird vermutet, wenn es im Verhältnis zur zulässigen fallbezogenen Preisobergrenze in Höhe der Summe des dem Anschlussnetzbetreiber und dem Anschlussnutzer jeweils brutto jährlich höchstens in Rechnung zu stellenden Betrags nach § 30 die nachfolgenden Prozentsätze nicht überschreitet:*

***1. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Nummern 1, 4 bis 8, 10 und 11 jeweils 10 Prozent;***

***2. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Nummern 2 und 3 jeweils 30 Prozent;***

***3. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Nummer 9 zur Teilnahme am Tertiärregelenergiemarkt 10 Prozent, am Sekundärregelenergiemarkt 20 Prozent und am Primärregelenergiemarkt 30 Prozent;***

~~4. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Nummer 12 jeweils 10 Prozent für die Abwicklung von Standardleistungen und 10 Prozent insgesamt für die Abwicklung der genannten Zusatzleistungen.~~

(2) Das angemessene Entgelt nach Absatz 1 darf keine Kosten enthalten, die beim grundzuständigen Messstellenbetreiber in Erfüllung der Pflichten nach den §§ 29 bis 32 ohnehin anfallen würden.

~~(3) Die Ausstattung von Messstellen nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 steht einer Ausstattung nach § 29 Absatz 1 gleich.~~

~~(4) Sobald im Rahmen ihrer die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 33 in Verbindung mit § 47 Absatz 2 Nummer 13 getroffen hat kann die Bundesnetzagentur, gelten die dort festgesetzten Preisobergrenzen anstelle der in Absatz 1 Satz 2 geregelten Preisobergrenzen für die verpflichtenden Zusatzleistungen vorsehen.~~

- In § 45 Absatz 1 sollte ein Satz angefügt werden:

„2. in den übrigen Fällen nach § 30 Absatz 1 und 2

[...]

Die Zahl der nach § 29 Absatz 1 auszustattenden Messstellen errechnet sich aus der Gesamtanzahl der von der Grundzuständigkeit im Netzgebiet erfassten Messstellen. In dem zahlenmäßigen Umfang, wie nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 und eine Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen erfolgt, reduziert sich die Zahl der nach § 29 Absatz 1 auszustattenden Messstellen.“

## 2.7 Rolloutfristen müssen erfüllbar sein – auch für RLM, § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe c)

Das Gesetz sollte wie bereits dargestellt **keine unerfüllbaren Rolloutfristen vorsehen**. Vor diesem Hintergrund sollten die Fristvorgaben in § 45 Abs. 1 Nr. 1 möglichst entfallen. Bisher ist für diese Anlagen noch keine Technik verfügbar. Bereits mehrfach sind die bisher gesetzlich vorgesehenen Fristen nicht erreichbar gewesen und haben sich gesetzliche Vorgaben an die Technik als nicht mit vertretbarem Aufwand umsetzbar herausgestellt. Ob die bisher einheitlich vorgesehenen technischen Vorgaben tatsächlich sämtlichen Anforderungen für alle Spannungs- und Druckebenen gerecht werden können, oder ob hier nicht andere Anforderungen

für höhere Spannungsebenen sinnvoller sind, ist zumindest fraglich. Ggf. sollte hier auch hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen differenziert bzw. Abweichungen ermöglicht werden. In jedem Fall muss klar sein, dass, sollte die Technik nicht rechtzeitig verfügbar sein, die Roll-outfristen nicht eingehalten werden können. Dies sollte das Gesetz auch deutlich adressieren.

### **BDEW-Vorschlag**

In § 76 sollte ein Absatz 1a angefügt werden:

*„(1) Die Bundesnetzagentur [...] Sie kann hierzu alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller Art vorschreiben, die gegenüber der festgestellten Zuwiderhandlung verhältnismäßig und für eine wirksame Abstellung der Zuwiderhandlung erforderlich sind. [...]*

**(1a) In den Fällen des § 45 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe c) setzt das Vorschreiben einer Abhilfemaßnahme voraus, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die Ausstattung als technisch möglich bewertet hat.“**

## **2.8 Auffangmessstellenbetreiber**

Der BDEW kann nachvollziehen, dass das BMWK vor dem Hintergrund der kritischen Entwicklungen der letzten Monate eine zusätzliche Absicherung für den Messmarkt einführen möchte. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die kritische Entwicklung aus einer Überregulierung und kaum umsetzbaren Gesetzesvorgaben rührt. Insofern sollte eine zusätzliche Absicherung nicht zu mehr Regulierung führen, sondern den Wettbewerb stärken. Das ist nicht der Fall, wenn über die Funktion des Auffangmessstellenbetreibers immer mehr Messlokationen an den Messstellenbetreiber fallen, der deutschlandweit die meisten Messstellen versorgt. Diesem Vorschlag ist eine Monopolisierungstendenz immanent, die der BDEW ablehnt.

Der BDEW schlägt deshalb vor, dass die **Funktion des Auffangmessstellenbetreibers pro Region ausgeschrieben wird**. Das ist volkswirtschaftlich am effizientesten. Messstellenbetrieb ist eine stark ortsgebundene Tätigkeit. Es wäre volkswirtschaftlich nicht zielführend, wenn der größte Messstellenbetreiber, der vorrangig in bestimmten Regionen tätig ist, auf einmal in anderen Regionen tätig sein muss, in denen er keine Messstellen betreibt.

Des Weiteren ist derzeit nicht klar, was der Notmessstellenbetrieb sein soll. Ein vollumfänglicher Messstellenbetrieb wird auf Grund der mutmaßlichen kurzfristigen Übertragung bereits IT-technisch kaum umzusetzen sein.

Darüber hinaus ist die Rolle des Auffangmessstellenbetreibers mit erheblichen prozessualen und wirtschaftlichen Risiken verbunden. Geklärt werden müssten vorab beispielsweise GWA-Wechselprozesse, Entschädigung für Technik des ursprünglichen MSB, die übergehen soll, entsprechende Mitwirkungspflichten und die für den Auffangmessstellenbetreiber in fremden Gebieten deutlich höheren Kosten, um die Rolle wahrzunehmen.

### **BDEW-Vorschlag**

- Auffangmessstellenbetreiber sollte nicht bundesweit, sondern eher regional bestimmt und möglichst ausgeschrieben werden.
- Der Umfang des Notmessstellenbetriebs sollte klargestellt werden. Die kurzfristige Übernahme einer Vielzahl regional verteilter Messstellen ist ggf. technisch nicht möglich.
- Entfall der 8-Wochenfrist und stattdessen „schnellstmögliche Übernahme der Rechte und Pflichten“ in § 11 Abs. 3.

## **2.9 Wettbewerbliche Tätigkeit grundzuständigen Messstellenbetreiber ermöglichen, § 3 Abs. 5**

Die Regelung in § 3 Abs. 5 MsbG-E, nach der grundzuständige Messstellenbetreiber in ihrem Grundzuständigkeitsgebiet nicht als wettbewerblicher Messstellenbetreiber tätig werden dürfen, hält der BDEW für mindestens missverständlich und überflüssig. Bereits bisher steht fest, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber im Netzgebiet seiner Grundzuständigkeit nicht zugleich Dritter im Sinne der §§ 5 und 6 MsbG sein kann. Dies hat die BNetzA klargestellt.

Es ist den grundzuständigen Messstellenbetreibern auch bisher nicht möglich, Preisobergrenzen zu umgehen. Trotzdem sollen grundzuständige Messstellenbetreiber auch wettbewerbliche Angebote machen können, z.B. überall dort, wo keine Preisobergrenzen vorgesehen sind oder wo besondere Bedingungen besondere (unter der POG liegende) Preise rechtfertigen. Die Gesetzesbegründung auf Seite 11 ist diesbezüglich zumindest missverständlich.

Sie führt aus, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber im Gebiet seiner Grundzuständigkeit nicht als wettbewerblicher Messstellenbetreiber tätig werden darf. Er könne aber Standard- und Zusatzleistungen durch einen Dritten erbringen lassen und dies würde zu einer Gleichbehandlung von wettbewerblichen und grundzuständigen Messstellenbetreibern führen.

Entweder soll eine Änderung der jetzigen Gesetzeslage herbeigeführt werden. Dann ist der Wortlaut der Regelung nicht aussagekräftig genug. Die Änderung wäre auch abzulehnen, weil nicht erkennbar ist, wieso wettbewerbliche Leistungen z.B. außerhalb der verpflichtenden

Standard- und Zusatzleistungen nicht erbracht werden dürfen. Worin hier die Gleichbehandlung mit dem dritten Messstellenbetreiber besteht, bleibt im Übrigen offen. Darüber hinaus existiert der in der Begründung erwähnte „wettbewerbliche“ Messstellenbetreiber nicht. Das Gesetz kennt nur den dritten Messstellenbetreiber. Die Formulierung suggeriert, dass keine wettbewerblichen Leistungen – wie Bündelangebote nach § 6 gemacht werden können. Das schafft erneut Unsicherheit und ist unbedingt zu vermeiden.

Soll es sich um eine Bestätigung dessen handeln, was die BNetzA bereits festgestellt hat, halten wir dies für überflüssig, weil sich diese Folge schon aus § 5 MsbG ergibt. Es sollte sich aber jedenfalls ausdrücklich im Text widerspiegeln, dass die grundzuständigen Messstellenbetreiber in den Grenzen des Messstellenbetriebsgesetzes wettbewerbliche Leistungen selbst anbieten können. Grundsätzlich gehört diese Aussage allerdings eher dorthin, wo die BNetzA sie eingeordnet hat, nämlich zu § 5 MsbG und nicht zu § 3 MsbG.

### **BDEW-Vorschlag**

Die Regelung in § 3 Abs. 5 sollte gestrichen werden. Zumindest muss aber die Begründung so geändert werden, dass Missverständnisse ausgeschlossen sind:

„Der neu eingefügte Absatz 5 stellt klar, dass jeder grundzuständige Messstellenbetreiber in jedem anderen Netzgebiet auch als wettbewerblicher Messstellenbetreiber tätig werden kann. In demselben Netzgebiet ~~darf kann~~ ein grundzuständiger Messstellenbetreiber jedoch nicht zugleich als ~~wettbewerblicher dritter~~ Messstellenbetreiber nach § 5 tätig sein., ~~um eine Umgehung der Preisobergrenzen zu vermeiden.~~ Zulässig ist jedoch, dass ein der grundzuständiger Messstellenbetreiber **als grundzuständiger Messstellenbetreiber wettbewerbliche Leistungen erbringt. Selbstverständlich ist auch die Zusammenarbeit mit einem dritten Messstellenbetreiber uneingeschränkt möglich. Standard- und Zusatzleistungen durch einen Dritten realisieren lässt, ein schließlich eines mit ihm verbundenen wettbewerblichen Messstellenbetreibers. Die Regelungen bewirken somit eine weitgehende Gleichbehandlung zwischen grundzuständigem und wettbewerblichem Messstellenbetreiber.**“

## **2.10 Lücken in der Übergangsregelung schließen, § 19 Abs. 5**

Die Übergangsregelung in § 19 Abs. 5 ist deutlich überarbeitet worden. Grundsätzlich ist die Überarbeitung richtig, da heute anders als bei der erstmaligen Einführung im Jahr 2016 bereits technische Lösungen verfügbar sind, die ggf. verbaut werden können. Dazu gehören neben

Letztverbrauchern über 100.000 kWh und Anlagen über 100 kW auch insbesondere öffentlich zugängliche Ladepunkte, für die nicht in allen Fällen entsprechende Messtechnik zur Verfügung steht. Diese Übergangsregelung muss in bestimmtem Maß also auch den Neueinbau von Messeinrichtungen betreffen.

Darüber hinaus ist die **Regelung missverständlich**. Entweder führt sie im Zusammenspiel mit § 36 Abs. 1 MsbG dazu, dass der dritte Messstellenbetreiber nie ein intelligentes Messsystem einbauen muss oder es gibt zumindest für dritte Messstellenbetreiber keinen Bestandsschutz, weil sie den Zeitpunkt des Einbaus eines intelligenten Messsystems nicht vollständig selbst steuern können und § 19 Abs. 5 auch nur auf den Einbau durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber abstellt. Beides erscheint nicht sachgerecht.

### **BDEW-Vorschlag**

- § 19 Absatz 5 sollte wie folgt geändert und ein neuer Absatz 5a ergänzt werden:

*„(5) Messsysteme, die den besonderen Anforderungen aus den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen, dürfen **noch bis zu 8 Jahre ab Einbau genutzt werden** ~~bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems nach §§ 29 bis 31~~ genutzt werden, wenn ihre Nutzung nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist,*

- 1. solange eine Einwilligung des Anschlussnutzers zum Einbau und zur Nutzung eines Messsystems besteht, die er in der Kenntnis erteilt hat, dass das Messsystem nicht den Anforderungen der Absätze 2 und 3 entspricht oder*
- 2. wenn der Einbau auf der Grundlage einer Feststellung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 oder § 19 Absatz 6 in der am [einsetzen: ein Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erfolgt ist.*

*Haushaltskunden nach dem Energiewirtschaftsgesetz können die Zustimmung nach Nummer 1 widerrufen.“*

**(5a) Messsysteme für die Anwendungsfälle nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 4 dürfen mindestens bis 2028 verbaut und bis zu 8 Jahre ab Einbau weiter genutzt werden, wenn**

- 1. ihre Nutzung nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist und***
- 2. solange eine Einwilligung des Anschlussnutzers zum Einbau und zur Nutzung eines Messsystems besteht, die er in der Kenntnis erteilt hat, dass das Messsystem nicht den Anforderungen der Absätze 2 und 3 entspricht.***

## 2.11 Technische Mindestanforderungen des BSI

Hinsichtlich der Schaffung einer Balance zwischen einem hohen Sicherheitsniveau und praktischer Umsetzbarkeit in Bezug auf die Detailvorgaben des BSI enthält der Referentenentwurf gute Ansätze und adressiert problematische Themenfelder wie die sichere Lieferkette und Wiederverwertbarkeit. Die Regelungen sind aus Sicht des BDEW aber noch nicht ausreichend.

Im Einzelnen sieht der BDEW zu diesem Themenkomplex folgenden Änderungsbedarf:

### 2.11.1 Neubewertung des Sicherheitsniveaus und der Sicheren Lieferkette (SiLKe)

Für die technischen Mindestanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sieht der Entwurf einige Änderungen vor. So soll die Zuständigkeit des BSI stärker auf das Gateway fokussiert werden. Die Vorgaben des BSI sollen die Wiederverwertung und die Nachhaltigkeit berücksichtigen und innerhalb des Lebenszyklus des Gateways die jeweils erforderliche Sicherheitsstufe prüfen. Darüber hinaus soll das BSI seinen gesetzlichen Auftrag nach dem MsbG künftig „im Auftrag“ des BMWK wahrnehmen. Die Ansätze sind grundsätzlich zu begrüßen.

Zu diskutieren sind die jeweils notwendigen Anforderungen an die Sicherheit über den Lebenszyklus des SMGW. Sie sind abhängig von der jeweiligen konkreten Bedrohungslage bzw. vom Bedrohungspotential zu einem bestimmten Zeitpunkt wie z.B. beim Transport des Gateways vom Lager an den Kunden. Es ist grundlegend zu prüfen, ob in diesem Zusammenhang der Ansatz mit dem definierten Sicherheitsstandard „EAL4+“ wirklich zielführend und notwendig für diese Anwendung ist.

Als eine Folge der pauschalen Anwendung dieses Sicherheitsstandards haben sich **kaum sinnvoll umsetzbare Anforderungen an die sichere Lieferkette (SiLKe)** ausgeprägt. Diese Anforderungen müssen deutlich vereinfacht und ab Auslieferung der SMGWs durch den Hersteller an den MSB und für alle Hersteller standardisiert werden. Die mit der SiLKe verbundenen Aufwände stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen. Die Nutzung sicherer Wege und Maßnahmen sind grundsätzlich sinnvoll und erforderlich. Die Vorgaben zur maximalen Transport- und Öffnungsdauer der Boxen, die verbindliche Nutzung spezieller digitaler Schlüssel zur Öffnung sowie die personengebundene Schulung von Monteuren und die Registrierung auf dedizierten Webportalen und weitere sehr restriktive Vorgaben sind hingegen nicht nachvollziehbar. Sie führen dazu, dass die ohnehin begrenzte Zahl der geeigneten Monteure oder Dienstleister, die die Montage übernehmen können oder wollen, weiter reduziert wird. Speditionen bieten heute zum Beispiel bereits durch die Struktur in ihrer Ablauforganisation ein hohes Sicherheitsniveau, das bei der Prüfung weiterer Anforderungen an den Transport zu berücksichtigen ist.

Unternehmen, die mit Geräteherstellern zusammenarbeiten, die unterschiedliche Lieferketten nutzen, sehen sich mit unterschiedlichen und unverhältnismäßigen logistischen Herausforderungen konfrontiert. Dies gilt ebenso für kleinere grundzuständige und auch wettbewerbliche Messstellenbetreiber, deren Abwicklungsprozesse sich deutlich von denen der größeren grundzuständigen Messstellenbetreiber unterscheiden.

Die vorgeschlagene Regelung muss inhaltlich und vor allem auch zeitlich konkretisiert werden:

Hier bedarf es zwingend der Aufnahme weiterer Kriterien, die eine „Massentauglichkeit“ näher ausgestalten, tatsächlich zu einer Vereinfachung in der Praxis führen und eine konkrete Verpflichtung zur Anpassung der Schutzprofile vorsehen. Das Vorliegen einer „Massentauglichkeit“ darf nicht aus Sicht des BSI allein definiert werden, sondern mit Wirtschaftlichkeit und Nutzen abgewogen werden. Der Hinweis auf die Option der Nutzung des Postweges ist allein nicht ausreichend, sofern die anderen Anforderungen an die Art und Weise der Verwahrung der SMGW nicht gleichzeitig mit angepasst werden.

Zudem ist es unabdingbar, dass eine klare zeitliche Vorgabe zur Umsetzung von massentauglichen Anforderungen an den Transport und die Aufbewahrung von SMGW in das Gesetz mit aufgenommen wird: Ansonsten wären alle MSB dennoch verpflichtet, die bisherigen praxisuntauglichen und stark hindernden Vorgaben in ihren Installationsstrukturen mit viel Aufwand und Kosten prozessual zu implementieren. Dies gilt insbesondere im Kontext des Aufbaus von Ladeinfrastruktur. Bleibt es dabei, dass praktisch keine Übergangsregelungen greifen, bestünde mit dem Inkrafttreten des MsbG die Pflicht für den MSB, die Ladeinfrastruktur mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100.000 kWh sofort mit iMSys auszustatten bzw. bei Inbetriebnahme neuer Infrastruktur unmittelbar ein iMSys einzubauen. Daher ist eine Frist von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes für eine entsprechende Überarbeitung und Veröffentlichung der Anforderungen verpflichtend vorzusehen.

Diese Anforderungen setzt der Gesetzentwurf mit der schlichten Ermöglichung der Postversendung bisher nicht um.

### **BDEW-Vorschlag**

- Harmonisierung der unterschiedlichen SiLKe-Verfahren durch das BSI bis spätestens 31. Mai 2023.
- Überprüfung der jeweils erforderlichen Sicherheitsvorgaben für die einzelnen Prozessschritte.
- Verschlankung der Prozessschritte innerhalb der sicheren Lieferketten, sodass durch die Zusammenarbeit mit mehreren Herstellern keine rlei Zusatzaufwände entstehen.

### 2.11.2 Standardisierung auch für die Schnittstellen zum Smart-Meter-Gateway vorantreiben - TR-03109-5

Technische Mindestanforderungen, die die Nutzung des Smart-Meter-Gateways für weitere Anwendungen ermöglichen, sollten vorangetrieben werden. Standards an der CLS-Schnittstelle des SMGWs werden zwingend benötigt, die TR-03109-5 bietet hierfür die Grundlage damit die Anbindung zeitnah standardisiert ermöglicht werden kann. Erfolgt die Harmonisierung nicht auf der Grundlage des MsbG, könnte auch die Umsetzung über § 49 EnWG in Betracht kommen. Zumindest im Hinblick auf die TR -5 sollte aber sichergestellt werden, dass die dortigen Vorgaben zur Steuerung, die in einem langjährigen Prozess aller Beteiligten erarbeitet wurden, auch künftig Berücksichtigung finden.

### 2.11.3 Mindestanforderungen nach § 21 müssen auch für Bündelung über mehrere Netzanschlüsse hinweg gelten

Für intelligente Netze und variable Tarife erforderliche Funktionen (u.a. Schalten, Steuern, Tarifschaltungen) müssen für Kunden auch bei einer Bündelung von Anwendungsfällen über mehrere Netzanschlüsse möglich sein. Auch die Sicherheitsvorgaben müssen in diesen Anwendungsfällen erfüllt sein. Der BDEW schlägt daher vor, dies in § 21 Abs. 3 noch einmal **ausdrücklich sicherzustellen**. Modelle, die nicht alle Anforderungen erfüllen, sollten über diesen Weg nicht das Gesamtkonzept aushöhlen.

#### **BDEW-Vorschlag**

§ 21 Abs. 3 sollte wie folgt ergänzt werden

*„(3) Für mehrere Zählpunkte, können die Anforderungen nach Absatz 1 auch mit nur einem Smart-Meter-Gateway leitungsgebunden oder drahtlos realisiert werden. Dies gilt auch, wenn sich die Zählpunkte an mehreren Netzanschlüssen im Bereich desselben Netzknotens gleicher Spannungsebene befinden und **die gleichen Funktionen insbesondere die Einsichts- und Informationsrechte nach § 53 und § 61 und die gleichen Sicherheitsanforderungen, wie bei der Bündelung der Zählpunkte an einem Netzanschluss** gewährleistet sind.“*

### 2.12 Ausstattungspflicht und freie Wahl des Messstellenbetreibers, § 36

Die Änderungen in § 19 und die neuen Anforderungen und zeitlich gestaffelten Einbaupflichten wirken sich auch auf den Messstellenbetrieb durch Dritte aus.

Im Einzelnen sieht der BDEW zum Messstellenbetrieb durch Dritte folgenden Änderungsbedarf:

### 2.12.1 Ausstattungspflicht mit angemessener Frist für dritte Messstellenbetreiber

Der Verweis in § 36 Abs. 1 MsbG-E auf § 19 Abs. 5 MsbG-E führt zu einem Zirkelschluss.

§ 19 Abs. 5 trifft eine Bestandsschutzregelung für den Einbau eines intelligenten Messsystems durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber. Baut der dritte Messstellenbetreiber selbst ein intelligentes Messsystem ein, ist § 36 Abs. 1 überflüssig. Baut der grundzuständige Messstellenbetreiber eine Messeinrichtung ein, würde der Bestandsschutz sofort enden. Daher schlägt der BDEW die **Anpassung von § 19 Abs. 5 und dessen Erweiterung** vor. Für Bestandsgeräte sollte keine Pflicht zum Einbau gelten, soweit die im derzeit geltenden Messstellenbetriebsgesetz geltende Übergangsfrist nicht abgelaufen ist.

Darüber hinaus sollte die für alle Messstellenbetreiber geltende Frist für den Einbau eines intelligenten Messsystems aus § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 auch in den Fällen des § 36 Anwendung finden, soweit kein Bestandsschutz besteht.

#### **BDEW-Vorschlag**

Die Regelung in § 36 Abs. 1 MsbG sollte wie folgt formuliert werden:

*„(1) Die Verpflichtungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers aus den §§ 29, 30, 32 und 34 gelten nicht, wenn ein nach § 5 beauftragter Dritter die jeweiligen Ausstattungsvorgaben bereits erfüllt hat **oder innerhalb von vier Monaten ab Information über die Umrüstung der Messstelle nach § 37 Absatz 1 erfüllt**; § 19 Absatz 5, **5a** und 6 ist zu beachten. Andernfalls endet das laufende Vertragsverhältnis des Anschlussnutzers mit dem Dritten entschädigungslos und wird ab Einbau des intelligenten Messsystems durch den Messstellenvertrag des grundzuständigen Messstellenbetreibers mit dem Anschlussnutzer nach § 9 abgelöst. **Der dritte Messstellenbetreiber hat den grundzuständigen Messstellenbetreiber über die Ausstattung der Messstelle zu informieren.**“*

### 2.12.2 Kein Rückbau von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen

Nach § 36 Abs. 3 MsbG hat der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer den Einbau einer modernen Messeinrichtung bzw. eines intelligenten Messsystems zu dulden und darf den Einbau weder verhindern noch rückgängig machen. Dies sollte in § 36 Abs. 3 klarer zum Ausdruck kommen und den Rückbau sanktionieren.

### **BDEW-Vorschlag**

Die Regelung in § 35 MsbG sollte wie folgt formuliert werden:

*„(1) Die Verpflichtungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers aus den §§ 29, 30, 32 und 34 gelten nicht, wenn ein nach § 5 beauftragter Dritter die jeweiligen Ausstattungsvorgaben bereits erfüllt hat; § 19 Absatz 5 ist zu beachten. Andernfalls endet das laufende Vertragsverhältnis des Anschlussnutzers mit dem Dritten entschädigungslos und wird ab Einbau des intelligenten Messsystems durch den Messstellenvertrag des grundzuständigen Messstellenbetreibers mit dem Anschlussnutzer nach § 9 abgelöst.*

*[...]*

*(3) Weder Anschlussnehmer noch Anschlussnutzer sind berechtigt, die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 1 und 2 **und die Ausstattung mit einer modernen Messeinrichtung nach § 19 Absatz 3** oder die Anbindung seiner Erzeugungsanlagen oder der Messeinrichtung für Gas an das intelligente Messsystem nach § 40 zu verhindern oder nachträglich wieder abzuändern oder abändern zu lassen. **Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.**“*

### **2.13 Änderungen im EEG**

Der BDEW geht davon aus, dass die redaktionellen Änderungen in § 29 Abs. 4 MsbG-E die Anlagenzusammenfassung aus der [Empfehlung 2020/53 der Clearingstelle EEG | KWKG](#) umsetzen sollen.

Für die **Ermittlung der Leistungsgrenzen** von Anlagen für den Rollout nach den §§ 30 und 31 sowie die Messwerterfassung kommt es demnach auf die Anlage im technischen Sinne der jeweiligen Fachgesetze (EEG und KWKG) an. Eine Zusammenfassung von Anlagen findet lediglich bei Solaranlagen nach § 9 Abs. 3 EEG 2021/2023 und nur dann statt, wenn es sich um denselben Anlagenbetreiber handelt. Andernfalls bittet der BDEW dringend um Klarstellung.

Das Zusammenspiel zwischen §§ 9 und 10b EEG mit dem MsbG ist aus Sicht des BDEW grundsätzlich sinnvoll geregelt. Allerdings gibt es noch einige wenige aber wesentliche Kritikpunkte:

**Die verpflichtende Steuerung über den Direktvermarkter bei Anlagen bis 25 kW zu streichen** (siehe auch [BDEW-Positionspapier](#)), ist deutlich zielführender, als sie lediglich während des agilen Rollouts nicht zu verlangen, wie jetzt im Entwurf vorgesehen. Denn die marktorientierte Steuerung dieser Kleinstanlagen ist weder erforderlich, noch wird sie in der Praxis durchgeführt.

Nicht nachvollziehbar ist, dass für **Anlagen über 25 und bis 100 kW schon vor Einbau eines intelligenten Messsystems die Abrufung der Ist-Einspeisung zu gewährleisten** ist (§ 9 Abs. 2

MsbG-E). Dies hätte zur Folge, dass bei diesen Anlagen für ggf. kurze Zeit RLM-Messungen verbaut werden müssten. Dies geht deutlich über die beschriebene redaktionelle Bereinigung hinaus. Daher sollte es für Absatz 2 bei der bisherigen Regelung im EEG 2021/2023 bleiben.

**Da der Verstoß gegen die Vorgaben zu technischen Einrichtungen für die netzdienliche Steuerung über § 52 EEG 2021/2023 sanktioniert wird, muss nicht nur die Pflicht erfüllbar, sondern auch der Zeitpunkt klar sein, zu dem die Pflicht erfüllt werden muss.** Zwar lässt § 9 Abs. 1b EEG-E es ausreichen, dass Anlagenbetreiber einen Antrag beim grundzuständigen Messstellenbetreiber auf Ausstattung mit entsprechenden Einrichtungen im Rahmen von Zusatzleistungen stellen können, um ihrer Ausstattungspflicht nachzukommen. Da sie aber nach § 9 Abs. 1 und 1a EEG-E sicherzustellen haben, dass die technischen Einrichtungen „zusammen mit dem intelligenten Messsystem“ eingebaut werden, stellt sich die Frage des richtigen Zeitpunkts für die Antragstellung. Um hier Rechtssicherheit zu schaffen, schlägt der BDEW vor, die Möglichkeit der Antragstellung in § 9 Abs. 1b EEG-E dahingehend zu konkretisieren, dass bei Einbau auf Veranlassung des Messstellenbetreibers der Antrag unverzüglich ab Kenntnis über den bevorstehenden Einbau eines iMSys zu erfolgen hat, bei Einbau auf Verlangen des Anlagenbetreibers bzw. Anschlussbegehrenden oder Direktvermarkters zusammen mit der Beantragung eines iMSys.

### **BDEW-Vorschlag**

Nach § 9 Abs. 1b Satz 2 MsbG-E wird folgender Satz 3 eingefügt:

**„(1b) (...) Die Auftragserteilung hat bei Ausstattung der Messstelle mit intelligenten Messsystemen nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zusammen mit der Beauftragung zu erfolgen, im Übrigen unverzüglich ab Kenntnis darüber, dass die Messstelle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wird.“**

## **2.14 Vereinfachung des Eichrechts für Smart-Meter-Gateways jetzt**

Leider verpasst der Gesetzentwurf die Gelegenheit zur Entbürokratisierung in einem wichtigen Feld, das einen großen Hebel zur Modernisierung und Vereinfachung bieten würde – dem Eichrecht.

Aus Sicht des BDEW ist die vollständige Anwendung des Eichrechts in der heutigen Form auf die Smart-Meter-Gateways weder zeitgemäß noch sinnvoll. Zum einen verfügen die SMGW über die Funktion der Plausibilitätsprüfung, um die Korrektheit der Daten zu verifizieren. Das sorgt im Zusammenspiel mit den Vorgaben der Technischen Richtlinien des BSI für eine hohe

Datenqualität und -genauigkeit. Jeder Fehler wäre erkennbar. Zum anderen ist das Konzept des derzeitigen deutschen Eichrechts nicht auf intelligente Messsysteme in der momentanen Ausprägung und die Digitalisierung insgesamt zugeschnitten.

**Firmwareupdateprozesse** bei den Gateways sollten vereinfacht werden. Jedes Funktionsupdate und jedes Sicherheitsupdate erfordert derzeit eine sehr aufwändige Nacheichung, deren Mehrwert nicht erkennbar ist, da die Geräte sich ständig weitgehend selbst prüfen und Fehler anzeigen, melden oder speichern.

Nach heutiger Rechtslage benötigen die Messstellenbetreiber (bzw. die Gateway-Administratoren) vor Aufspielen von Firmwareupdates auf die SMGWs immer eine Freigabe durch die jeweils zuständigen Landeseichämter der Bundesländer, in denen ihre Geräte eingesetzt sind. Trotz marginaler Verbesserung im Prüfverfahren bleibt der Prozess auf Grund der bestehenden rechtlichen Vorgaben, an die die Eichbehörden gebunden sind, **bürokratisch sehr aufwendig**. Hier sind Vereinfachungen ohne Abstriche an die Sicherheit und Zuverlässigkeit möglich.

Die Freigabe und Richtigkeit der Firmware wird bereits im Rahmen der PTB MID und BSI CC- und TR- Zertifizierung sichergestellt. Im Rahmen der ISMS Prozesse ist gewährleistet, dass der Messstellenbetreiber bzw. sein Gateway-Administrator nur freigegebene Firmwareupdates von ISMS gesicherten Servern erhält. Die Gateway-Administratoren sind im Rahmen der 27001 ISMS Zertifizierung verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Betrieb und damit für eine ordnungsgemäße Firmwareupdate aller eingesetzten SMGW zu sorgen. Dies ist Gegenstand der regelmäßigen ISMS-Prüfungen.

Der Mehrwert einer Prüfung durch die Landeseichämter ist nicht ersichtlich. In diesem Fall zielen die Prozesse auf das gleiche Ziel ab wie die eichrechtliche Überprüfung und sollten daher nicht gedoppelt werden.

Die Softwareaktualisierung von SMGWs sollte daher explizit von den Regelungen des § 40 MessEV und § 37 MessEG ausgenommen werden, so dass hier kein Genehmigungsverfahren mehr durchgeführt werden muss. Dies würde maßgeblich dazu beitragen, Firmwareupdates zu beschleunigen und Kosten zu sparen.

**Verlängerung der Nutzungsdauer und damit Wirtschaftlichkeit durch Wegfall der Eichfrist (oder Verfahren zur Nacheichung):**

Darüber hinaus besteht derzeit **kein Prozess für die Nacheichung der Geräte nach** dem Ablauf der regulären Eichfrist. Ohne eine Nacheichung oder den Wegfall der Eichfrist wäre die Weiternutzung der Geräte ausgeschlossen, auch wenn sie einwandfrei funktionieren und dies auch nachweisbar wäre. SMGWs besitzen einen rein digitalen Charakter, verfügen nicht über analoge Sensoren und zeigen auch keine Drift. Eine zeitliche Begrenzung der Eichgültigkeit ist somit technisch nicht begründet.

### **BDEW-Vorschlag**

- Der BDEW setzt sich daher dafür ein, Smart-Meter-Gateways von der Eichfrist auszunehmen, so dass sie zeitlich unbegrenzt eingesetzt werden können.
- Darüber hinaus sollten auch Sicherheits- und Firmwareupdates nicht zum Verlust der Eichgültigkeit führen.
- Die Anpassung sollte auch **jetzt** mit der vorliegenden Novelle erfolgen und nicht zu warten. Die erforderlichen Anpassungen sind bereits jetzt immer wieder erforderlich. Die starren Vorgaben des Eichrechts hemmen eine schnelle Fortentwicklung in der Praxis, ohne dass dem ein Sicherheits-, Transparenz- oder andere Gründe entgegenstehen.

#### **2.14.1 Zeitgemäße Visualisierung ermöglichen, § 61**

Wann immer Anschlussnutzer die für sie nach § 61 MsbG relevanten Informationen aus- oder ablesen wollen, sollten sie Visualisierungslösungen in Form von Onlineportalen oder ähnlichen Anwendungen nutzen dürfen.

Der aktuelle Entwurf der "COMMISSION IMPLEMENTING REGULATION on interoperability requirements and non-discriminatory and transparent procedures for access to metering and consumption data" stellt auf eine Online-Visualisierung ab. Diese Entwicklung sollte das Messstellenbetriebsgesetz bereits berücksichtigen. Die Wide Area Network (WAN)-Visualisierung ist daher als Standard zu definieren. Eine Ablesung über die lokale Anzeigeeinheit ist für die Anschlussnutzer weder praktikabel noch zeitgemäß und nach den europarechtlichen Vorgaben auch nicht erforderlich. Die verpflichtende Ablesemöglichkeit über die lokale Anzeigeeinheit sollte daher entfallen. Hierzu ist eine Anpassung des § 61 Abs. 2 MsbG erforderlich.

Die Daten sollten dem Kunden gegenüber nur einmal zu visualisieren sein, um unnötige Doppelungen zu vermeiden. Erfolgt die Visualisierung bereits über den Lieferanten, bedarf es keiner Visualisierung mehr über den Messstellenbetreiber. Darüber hinaus können über die WAN-Visualisierung Verbrauchsprognosen erstellt werden, die den Anschlussnutzer in die Lage versetzen, ihr Verbrauchs-/Erzeugungsverhalten zu steuern bzw. bei Bedarf zu verlagern.

### **BDEW-Vorschlag**

§ 61 Abs. 2 sollte wie folgt geändert werden:

*„(2) Zur Einsichtnahme nach Absatz 1 sind die Informationen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, standardmäßig innerhalb von 24 Stunden direkt vom Smart-Meter-Gateway an eine lokale Anzeigeeinheit zu übermitteln oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, das einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, innerhalb des gleichen Zeitraums zur Verfügung zu stellen. ~~Alternativ und mit Einwilligung des Anschlussnutzers können die Informationen, insbesondere wenn eine direkte Kommunikation nach Satz 1 technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, über eine Anwendung in einem Online-Portal, das einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, innerhalb des gleichen Zeitraums zur Verfügung gestellt werden.~~“*

## 2.15 Sonstiges

### **Anpassung bei der Messwertnutzung:**

In § 66 Abs. 1 Nr. 9 MsbG wird auf die Zwecke der Erhebung der EEG-Umlage abgestellt. Dieser Zweck ist mit Ablauf des 31. Dezember 2022 hinfällig. Stattdessen sollte auf die Erhebung der Offshore-Netz- und KWKG-Umlage abgestellt werden (Anpassung an das Energiefinanzierungsgesetz, das ab 1. Januar 2023 gilt).

### **Betreiber von Energiespeicheranlagen als Antragstellende**

In § 34 Abs. 2 Satz 1 MsbG-E sollte als möglicher Antragsteller auch der Betreiber einer Energiespeicheranlage genannt werden. Dies ist für die Fälle relevant, in denen der Speicher nicht als EEG-Anlage und der Speicherbetreiber damit nicht als „Anlagenbetreiber“ im Sinne des MsbG gilt.

## **Ansprechpartnerinnen**

RAin Geertje Stolzenburg  
Fachgebietsleiterin Energiewirtschaftsrecht  
Telefonnummer: +49 30 300199-1513  
geertje.stolzenburg@bdew.de

Constanze Hartmann, LL.M. (Bristol)  
Fachgebietsleiterin EEG  
Telefonnummer: +49 30 300199-1527  
constanze.hartmann@bdew.de